

TecStruktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
ABO Kraft & Wärme Ettinghausen GmbH & Co KG
vertreten durch die Geschäftsführer
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

07.04.2016

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-23-143-13/1999 Bitte immer angeben!	07.09.2015 Herr Habl	Elfi Kaminski Elfi.Kaminski@sgdnord.rlp.de	0261 120-2547 0261 120-882547

Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze; Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage in Ettinghausen

A. Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G

I.1 Zu Gunsten der ABO Kraft & Wärme Ettinghausen GmbH & Co KG, vertreten durch die Geschäftsführer, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wesentliche Änderung der mit Bescheid vom 31.07.2001 genehmigten Biogasanlage auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Ettinghausen, Flur 32, Flurstücke 23, 24/2, 26/2 und 26/4 durch

- 1. Erhöhung des Anlageninputs von 44 t/d auf 49,9 t/d**
- 2. Errichtung einer Halle zur Abfallannahme und –aufbereitung mit Biofilter für die Hallenabluft und einer Hygienisierung in der bestehenden Maschinenhalle für den Betrieb einer Pasteurisierungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 100 t/d**

1/77

Kernarbeitszeiten	Verkehrsanbindung	Parkmöglichkeiten
09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	Schlossstraße, Tiefgarage Schloss Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

3. Errichtung eines Gärproduktbehälters mit einem Fassungsvermögen von 7.760 m³
4. Errichtung und Betrieb einer Verdampfungsanlage für Gärreste mit einer Durchsatzleistung von 49,9 t/d
5. Erweiterung der Betriebsfläche um die Flurstücke 23 und 26/4
6. Errichtung und Erweiterung von Verkehrsflächen, oberirdischen Rohrleitungen und Leitungen für die Infrastruktur sowie
7. Demontage des Dampferzeugers (BE 11).

genehmigt.

I.2 Zu Gunsten der ABO Kraft & Wärme Ettinghausen GmbH & Co KG, vertreten durch die Geschäftsführer, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, wird die veterinärrechtliche Zulassung als Behandlungsbetrieb (Pasteurierungsanlage) für tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 (Küchen- und Speiseabfälle, ehemalige Lebensmittel, Blut von geschlachteten Tieren sowie Fettabscheiderinhalte) nach ihrer Sammlung gemäß Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 i.V.m. Artikel 19 Buchstabe b Nr. IX der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 erteilt. Dem Pasteurisierungsbetrieb wird die Zulassungsnummer **DE 07 143 0001 04** zugeteilt.

I.3 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, durch die Rytec GmbH, Niederlassung Baden-Baden, Pariser Ring 37, 76532 Baden-Baden, erstellten, am 16.09.2015 eingereichte sowie am 30.10.2015, 19./23./25.11.2015, 17.02. und 15.03.2016 ergänzte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

1. Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutz-gesetz (BImSchG)

- | | |
|--|---|
| 1.1 Antrag vom 01.09.2015 | - Formular 1.1
- Formular 1.2 |
| - Beiblatt vom 30.10.2015 | |
| 1.2 Verzeichnis der Unterlagen vom 30.10.2015 | - Formular 2 |
| 1.3 Anlagedaten vom 30.10. / 23.11.2015 | - Formular 3 |
| 1.4 Gehandhabte Stoffe vom 30.10. / 23.11.2015 | - Formular 4 |
| 1.5 Betriebsablauf/Emissionsdaten (je Quelle) vom 30.10.2015 | - Formular 5.2 |
| 1.6 Verzeichnis der Emissionsquellen vom 23.11.2015 | - Formular 6.1 |
| 1.7 Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate vom 30.10.2015 | - Formular 7 |
| 1.8 Angaben zur Störfall-Verordnung vom 30.10.2015 | - Formular 8 |
| - Prüfung der Anwendbarkeit der StörfallV vom 30.10.2015 | |
| 1.9 Angaben zu den Abfällen vom 30.10.2015 | - Formular 9.1 |
| Entsorgungsbestätigung vom 30.10.2015 | - Formular 9.2 |
| Angaben zum Abwasser vom 30.10.2015 | - Formular 9.3 |
| 1.10 Angaben zum Arbeitsschutz vom 30.10.2015 | - Formular 10.1
- Formular 10.2
- Formular 10.3 |
| 1.11 Baulicher Brandschutz vom 30.10.2015 | - Formular 11.1 |
| Löschwasserrückhaltung vom 30.10.2015 | - Formular 11.2 |
| 1.12 Naturschutz und Landschaftspflege | - Formular 12 |
| 1.13 Ansprechperson | - Anlage |

2. Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom 17.02.2016

- 2.1 Ausgangslage
- 2.2 Zielsetzung geplante Änderungen

- 2.3 Angaben zu den eingesetzten Substraten
- 2.4 BE 1: Abfallannahme und –aufbereitung
- 2.5 BE 2: Vergärung
- 2.6 BE 3: Gärproduktaufbereitung und –lagerung
- 2.7 BE 4: Gasaufbereitung
- 2.8 BE 4: BHKW
- 2.9 Rohrleitungen
- 2.10 Anlagensteuerung
- 2.11 An- und Abtransporte
- 2.12 Nachweis Lagervolumen Gärprodukt und Ammoniumsulfat
- 2.13 Betriebskonzept
- 2.14 Trennung reine-/unreine Seite
- 2.15 Emissionen/Immissionen
- 2.16 Anhang vom 30.10.2015:
 - Tabelle Luftwechsel in der Halle
 - Darstellung Abstandsfläche Gärproduktbehälter
 - Sondernutzungserlaubnis Zufahrt des LBM Diez vom 18.08.2015

3. Massenbilanz, Verfahrensschemata

- 3.1 Blockfließbild und Massenbilanz vom 23.11.2015
- 3.2 Verfahrensschema BE 1, Plan-Nr. 210 vom 23.11.2015
- 3.3 Verfahrensschema BE 2, 3, 4, 5, Plan-Nr. 211 vom 16.09.2015
- 3.4 Verfahrensschemata BHKW vom 16.09.2015
 - vor Änderung mit Dampferzeugung
 - nach Änderung mit Abgaswärmetauscher
- 3.5 Verfahrensschema Biofilter 2 vom 16.09.2015
- 3.6 Verfahrensschema Gärrestanlage vom 23.11.2015

4. Karten und Pläne

- 4.1 Liegenschaftskarte vom 30.01.2015 M 1 : 2.000
- 4.2 Auszug Topographische Karte vom 30.01.2015 M 1 : 25.000
- 4.3 Gesamtansicht, Nr. 217 vom 16.09.2015 M 1 : 200
- 4.4 Aufstellplan; Nr. 201_4 vom 16.09.2015 M 1 : 250
- 4.5 Entwässerungsplan, Nr. 202_3 vom 17.02.2016 M 1 : 250

- | | | |
|------|--|----------------|
| 4.6 | Annahmehalle | |
| - | 3-D-Darstellung, Nr. 204_2 vom 16.09.2015 | M 1 : 200 |
| - | Ansichten, Nr. 208 vom 16.09.2015 | M 1 : 200 |
| - | Anbauten, Nr. 205_1 vom 15.03.2016 | M 1 : 50 |
| - | Hallenentwässerung, Nr. 206 vom 16.09.2015 | M 1 : 200 |
| - | Schnitte, Nr. 207_1 vom 17.02.2016 | M 1 : 50/20/10 |
| 4.7 | Gärproduktbehälter | |
| - | Schnitt Entnahmestelle, Nr. 213 vom 16.09.2015 | M 1 : 25 |
| - | Rückhaltevolumen, Nr. 218_1 vom 17.02.2016 | M 1 : 250 |
| - | Fußpunkt, Nr. 212 vom 16.09.2015 | o. M. |
| 4.8 | Maschinenhalle, Nr. 216 vom 16.09.2015 | M 1 : 100 |
| 4.9 | Verdampfungsanlage vom 16.09.2015 | o. M. |
| 4.10 | Regenrückhaltebecken, Nr. 214 vom 16.09.2015 | M : 100 |
| 4.11 | Zufahrt, Nr. 215_1 vom 16.09.2015 | M 1 : 500 |
| 4.12 | Emissionsquellenplan; Nr. 219 vom 23.11.2015 | o. M. |

5. Unterlagen der Hersteller

- 5.1 BE 1: Abfallannahme und –aufbereitung, Technische Informationen:
- „Hochbau Stahlbeton-Skelettbau“ der Fa. Kaspar Röckelein KG, 96193 Wachenroth,
 - „PU Dach – DP“, „Prorock® 036“, „Brandschutz Fassade – FP-F“ der Fa. Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG, 45952 Gladbeck,
 - „Wand-, Dach- und Deckenplatten“ der Fa. Xella Aircrete Systems GmbH, 47259 Duisburg,
 - „Container/Modulbauweise“ der Fa. Renz Handels- und Logistik GmbH, 75832 Althengstett,
 - „Abwassersammelgruben“ der Fa. Mall GmbH, 76275 Oberweier,
 - „Mobilbagger“ der Atlas Maschinen GmbH, 27777 Ganderkesee
 - „Truckmaster® - Mobile Diesel-Tankanlage“ der Fa. Kingspan Environmental GmbH, 63263 Neu-Isenburg, vom 17.02.2016
 - „Zerkleinerer“ der Fa. Wackerbauer Maschinenbau GmbH, 84539 Ampfing,
 - Exzentrerschneckenpumpen „Typ KL-T“ und „Typ KL-S“ der Fa. Pumpenfabrik Wangen GmbH, 88239 Wangen,

- „Tauchmotor-Rührwerk OPTIMIX 2A“ der Fa. Suma Rührtechnik GmbH, 87477 Sulzberg,
 - Fotodokument Kreuzstromwäscher Biosal der Fa. BioSal Anlagenbau GmbH, 04651 Bad Lausick
- 5.2 BE 3: Gärproduktaufbereitung und Lagerung, Technische Informationen:
- „Ionenaustauscher“ der Fa. Steffen Hartmann Recyclingtechnologien GmbH, 06502 Thale,
 - „Rundbehälter in Monolith-Stahlbeton“ der Fa. Sundermann GmbH & Co., 32683 Barntrup,
 - „Gasspeicher“ der Fa. Baur Folien GmbH, 87787 Wolfertschwenden
 - „SikaLastomer[®]-710“ der Fa. Sika Deutschland GmbH, 72574 Bad Urach
 - „Stabmixer-Rührgigant AMT“ der Fa. Suma Rührtechnik GmbH, 87477 Sulzberg,
 - „Über-/Unterdrucksicherung“ der Fa. Baur Folien GmbH, 87787 Wolfertschwenden,
 - „Dichtring Curaflex[®] F“ der Fa. Doyma GmbH & Co, 28876 Oyten,
- 5.3 BE 5: BHKW, Technische Information:
- “Exhaust gas heat exchanger N-XX-400/2400-1H” der Fa. Aprovis Enerfy Systems GmbH, 91746 Weidenbach
- 5.4 Beschichtungen, Technische Informationen:
- „Sikafloor[®]-161“, „Sikafloor[®]-381“, „Erläuterungen zur chemischen Beständigkeit“ der Fa. Sika Deutschland GmbH, 72574 Bad Urach
 - „Icoment[®]-520 Mörtel“, „Sikagard[®]-177“, „Sika[®] Permacor[®]-3326 EG H“, „Beständigkeitsliste Tanks“ der Fa. Sika Deutschland GmbH, 72574 Bad Urach
- 5.5 Technische Information „Flutschutztore: HAST“ der Fa. RS Stepanek KG, 65555 Limburg
- 5.6 Technische Information „Leckagefolie PE/LD – hochelastisch“ der Fa. Baur Folien GmbH, 87787 Wolfertschwenden mit Ergänzung vom 17.02.2016
- 5.7 Technische Information „Mauerkragen“ der Fa. Frank GmbH, 64546 Mörfelden-Walldorf
- 5.8 Technische Information „Schmutzwasserpumpe VORTEX NIRO“ der Fa. Zuwa-Zumpe GmbH, 83410 Laufen

- 5.9 Technische Information „ MENNO® Dosier-Schaumspritze“ der Fa. Menno Chemie-Vertrieb GmbH, 22850 Norderstedt,
- 5.10 Technische Information „ Behälterabdeckungen“ der Fa. Agrotel GmbH, 94152 Neuhaus (Inn)
- 5.11 Grundriss Personalcontainer der Fa. ELA Container GmbH, 49733 Haren

6. Sicherheitsdatenblätter

- 6.1 Ammoniumsulfat der Fa. Caesar & Lorentz GmbH, 40721 Hilden
- 6.2 Biogas der BG Rohstoffe und Chemische Industrie, 55127 Mainz
- 6.3 Kältemittel R407C der Fa. Tyczka Industrie Gase GmbH, 68159 Mannheim
- 6.4 Schwefelsäure techn. 96 % der Fa. Friedrich Scharr KG, 70565 Stuttgart
- 6.5 Venno Vet 1 super der Fa. Menno Chemie-Vertrieb GmbH, 22850 Norderstedt

7. Lärmschutztechnischer Bericht

- 7.1 Einleitung
- 7.2 Geräuschimmissionen
- 7.3 Ausbreitungsmodell
- 7.4 Ergebnisse
- 7.5 Zusammenfassung
- 7.6 Anhang
 - Darstellungen Lärmimmissionen IP1 und IP2 2015 und 2007
 - Datenblatt Lärm Trennmühle der Fa. Wackerbauer Maschinenbau GmbH, 84539 Ampfing
 - Technisches Datenblatt Kühlturm der Fa. Steffen Hartmann Recycling-technologien GmbH, 06502 Thale

8. Angaben zu Nebenreaktionen und –produkten sowie Abfälle

- Beispielhafte Entsorgungsnachweise der Fa. Umweltdienste Bohn und Blasius Schuster KG

9. Wasserwirtschaft vom 30.10.2015

- 9.1 Abwasser aus sanitären Einrichtungen
- 9.2 Grundstücksentwässerung
- 9.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Liste wassergefährdende Stoffe vom 17.02.2015

10. Sicherheitstechnische Betrachtung, Konzept zur Verhinderung von Störfällen und Explosionsschutzdokument

10.1 Betriebsbeschreibung

10.2 Angaben zum Standort

10.3 Angaben zur Beurteilung des Gefahrenpotentials

10.4 Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen

10.5 Beschreibung der organisatorischen/managementspezifischen Maßnahmen zur Verhinderung von schweren Unfällen bzw. Begrenzung der Folgen

10.6 Notfallplanung

10.7 Zusammenfassung

10.8 Anhang

- Darstellung der Ergebnisse
- Risikoanalyse
- Ex-Zonen-Plan, Nr. 203_2 vom 30.10.2015

M 1 : 500

11. Brandschutztechnischer Bericht vom 23.11.2015

11.1 Einleitung

11.2 Zu- und Durchfahrten

11.3 Löschwassermenge und -rückhaltung

11.4 Brandabschnitte

11.5 Rettungswege

11.6 Anzahl der Nutzer

11.7 Haustechnische Anlagen

11.8 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

11.9 Alarmierungseinrichtungen und Brandmeldeanlagen

11.10 Brandbekämpfung

11.11 Feuerwehr

11.12 Brandverhütung

11.13 Zusammenfassung

11.14 Anhang:

- Flucht- und Rettungswege, Nr. 209 A_1 vom 15.03.2016 M 1 : 200
- Feuerwehrplan, Nr. 209 B_1 vom 16.09.2015 M 1 : 500

- Schreiben der VG Wallmerod vom 22.10.2015 zur Löschwasserversorgung

12. Arbeitsschutz

13. Angaben zur effizienten und sparsamen Energienutzung

14. Flächenbedarf Gärprodukt

15. Bauantragsunterlagen

15.1 Antrag auf Baugenehmigung

15.2 Baubeschreibung Gebäude

15.3 Betriebsbeschreibung

15.4 Überbaute Flächen, Bruttorauminhalt, Angabe Abstandsflächen

15.5 Kostenermittlung Bauliche Anlagen

15.6 Rückbauverpflichtung

15.7 Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung

16. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vom 30.10.2015

16.1 Einleitung

16.2 Merkmale des Vorhabens

16.3 Darstellung der ökologischen Ausgangssituation (Ist-Zustand)

16.4 Merkmale der möglichen Auswirkungen

16.5 Zusammenfassung

16.6 Anhang:

- Auszug Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz

17. Fachbeitrag Naturschutz der Landschaftsplanung E. Müller, Hohenzollernstraße 4, 56567 Neuwied vom 01.09.2015

- Bestandsplan Biotop und Nutzungsstrukturen M 1 : 500

18. Gutachterliche Stellungnahme der Barth & Bittner GmbH, Ihmeplatz 4, 30449 Hannover vom 31.07.2015

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung. Die in diesem Bescheid vorgenommene Nummerierung orientiert sich an der Nummerierung in der Lesefassung vom 28.09.2015.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigefügt.

1. Das „Inhaltsverzeichnis“ wird wie folgt geändert:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines
2. Errichtung der Anlage
 - 2.1 ~~Allgemeines~~ **Bau der Anlage**
 - 2.2 ~~Bepflanzung~~ **Naturschutz**
 - 2.3 Brandschutz
 - 2.4 ~~Arbeitsschutz~~ **Anlagensicherheit**

- 2.5 Blockheizkraftwerke (BHKW)
- 2.6 Biogasbehandlung
- 2.7 Behälter und Leitungen
- 2.8 ~~Prozesswasseraufbereitungsanlage (Gärrestauffbereitungsanlage)~~

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.9 Betriebshygiene

2.10 Arbeitsschutz

2.11 Verkehrliche Erschließung

2.12 Anlagenkontrollen

3. Betrieb der Anlage

3.1 Allgemein

3.2 Personal/Arbeitsschutz

3.3 **Pasteurierungs- und Biogasanlage**

3.4 Anforderungen an erzeugte Stoffe

3.5 ~~Blockheizkraftwerk (BHKW)~~ **Immissionsschutz**

3.6 ~~Betriebsordnung, Betriebstagebuch~~ **Dokumentation**

3.6.1 Anlagenbetrieb

3.6.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.6.3 Arbeitsschutz

3.6.4 Betriebshygiene

3.7 Überwachung

~~3.8 Dampfkesselanlage~~

4. Schadensfälle

5. Hinweise

2. *Folgende Nebenbestimmungen werden ersatzlos aufgehoben:*

1.8 bis 1.13, 1.19, 1.20 und 3.8.1 bis 3.8.22

3. *Folgende Nebenbestimmungen erhalten eine neue Nummerierung:*

<i>alt</i>	neu
1.5	2.1.1
1.14	2.3.4
1.15	2.1.12

1.16	2.1.13
1.17	2.1.11
1.18	1.3
2.1.1	2.1.10
2.1.2	2.1.5
2.1.4	2.9.1
2.1.5	2.9.2
2.1.10	2.8.16
2.1.11	2.1.4
2.7.6	2.8.4
3.1.9	3.6.4.2
3.1.17	3.7.2
3.1.18	3.7.3
3.1.19	3.7.4
3.1.20	3.1.15
3.1.21	3.1.16
3.1.22	3.5.5
3.1.23	3.1.17
3.1.24	3.1.18
3.3.2	3.6.4.2
3.3.16	3.6.4.4
3.6.1	3.6.3.1
3.6.2	3.6.1.1
3.6.3	3.6.1.2
3.6.5	3.6.1.3
3.6.6	3.6.1.4
3.6.7	3.6.4.1
3.6.10	3.6.2.1
3.7.2	3.5.3
3.7.3	3.5.4

4. *Die Nebenbestimmung Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:*

- 1.3 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden, **die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden** ist oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist. **Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden.**

5. *Die Nebenbestimmungen Nrn. 1.4 bis 1.7 werden eingefügt:*

- 1.4 **Die Zuwegung über das Flurstück 28 zur K76 ist öffentlich-rechtlich mittels Baulast zu sichern. Der Nachweis ist der SGD Nord, Ref. 31, bei der Abnahme der Maßnahme vorzulegen.**
- 1.5 **Unmittelbar nach Eigentumsübertragung der Flurstücke 26/4, 26/2, 23 (Teilfläche) ist durch Eintragung einer Baulast gem. § 6 Abs. 3 LBauO sicherzustellen, dass die Flurstücke für die Dauer der Bebauung als Grundstückseinheit zusammengefasst bleiben oder eine Grundstücksvereinigung durch das Katasteramt erfolgt. An Unterlagen für die Baulasteintragung ist dafür ein Grundbuchauszug der Bauaufsichtsbehörde der KV WW vorzulegen oder der Veränderungsnachweis nach erfolgter Grundstücksvereinigung. Der Nachweis der Grundbucheintragung der SGD Nord, Ref. 31, bei der Abnahme der Maßnahme vorzulegen.**
- 1.6 **Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Waldbesitzenden auf privatrechtlicher Ebene Regelungen getroffen werden, in denen der Anlagenbetreiber auf alle Schadensersatzansprüche verzichtet, die sich durch den Waldbestand, die Waldbewirtschaftung oder den Forstbetrieb ergeben und seinerseits die Haftung übernimmt für Schäden am Waldbestand, die durch das unmittelbare Heranbauen an den Waldrand**

entstehen. Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Regelung bei der SGD Nord, Ref. 31 vorliegt.

1.7 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 59.500,-- € in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der SGD Nord, Ref. 31, zu hinterlegen. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der SGD Nord wirksam.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von

allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat

oder

b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.

Hinweis:

Im oben genannten Betrag sind nur die beantragten Änderungen enthalten. Die Festlegung der Sicherheitsleistung für den genehmigten Bestand der Anlage erfolgt nach § 17 BImSchG.

6. Die Nebenbestimmung Nr. 2.1.1 erhält folgende Fassung:

2.1.1 ~~Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn der jeweiligen Anlagenteile sind für sämtliche tragende Bauteile geprüfte Statiken, Bewehrungspläne gemäß DIN 1045 bzw. sonstige Konstruktionspläne zusammen mit dem Prüfbericht 1-fach der SGD Nord, Regionalstelle WAB in Montabaur vorzulegen. Die Prüfung hat durch einen vom Bauherrn beauftragten anerkannten Prüfsachverständigen bzw. Sachverständigen zu erfolgen. Der Prüfsachverständige hat auch die Bewehrungsabnahmen sowie sonstige Abnahmen, welche auf Grund des Standsicherheitsnachweises erforderlich sind, durchzuführen.~~

Die Prüfung der bautechnischen Nachweise erfolgt gemäß § 15 **der BauuntPrüfVO**. Abs. 3 der Landesverordnung über Sachverständige vom 25.03.1997.

Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Unterlagen mit dem Prüfvermerk versehen wieder zugestellt sind. Bis zur abschließenden Fertigstellung ist durch die Prüfsachverständigen / den Prüfsachverständigen **gegenüber der KV WW, untere Bauaufsicht und der SGD Nord, Ref. 31 schriftlich** zu bestätigen, dass die Bauausführung mit den Bauunterlagen (Genehmigung) übereinstimmt.

Der beauftragten Prüfsachverständigen bzw. dem beauftragten Prüfsachverständigen für Baustatik sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bau-

antragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.

~~Soweit erforderlich sind die Nachweise des Wärmeschutzes, des Schallschutzes sowie der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile in einfacher Ausfertigung der SGD, Regionalstelle WAB in Montabaur spätestens 2 Wochen vor Baubeginn der jeweiligen Anlagenteile vorzulegen.~~

~~Ebenfalls sind folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung bei der SGD, Regionalstelle WAB in Montabaur spätestens 2 Wochen vor Baubeginn vorzulegen:~~

- ~~— Nachweis der maximalen Lagermenge Reinigungsmittel, Schwefelsäure und sonstiger wassergefährdender Stoffe.~~
- ~~— Nachweis des ausreichenden Rückhaltevolumens innerhalb des BHKW.~~
- ~~— Nachweis der Leckerkennung unterhalb der oberirdischen Lagerbehälter.~~

7. Die Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 wird eingefügt:

2.1.2 Auf Grund des nicht ausreichenden Sicherheitsabstandes von 25 – 35 m zum angrenzenden Wald ist eine Verstärkung der Konstruktion erforderlich. Diesbezüglich ist vor Baubeginn eine entsprechende Bestätigung der

- KV WW, untere Bauaufsicht und
- SGD Nord, Ref. 31

vorzulegen, die in der Prüfung durch den beauftragten Prüfingenieur zu berücksichtigen ist.

8. Die Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 erhält folgende Fassung:

2.1.3 Bei der Bemessung und Ausführung von Beton- u. Stahlbetonbauteilen ist die DIN 1045¹ bzw. DIN EN 206-1² zu beachten.

¹ DIN 1045: Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

² DIN EN 206: Beton- Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

9. Die Nebenbestimmung Nr. 2.1.8 erhält folgende Fassung:

2.1.8 Unbelastetes Niederschlagswasser von Dachflächen und sauberen Hofflächen ist **nach Maßgabe der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis der KV WW, untere Wasserbehörde, vom 01.03.2016 einzuleiten.**
~~breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.~~

10. Die Nebenbestimmung Nr. 2.1.14 wird eingefügt:

2.1.14 Vor der Inbetriebnahme sind die CE-Kennzeichen und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers / Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) der KV WW vorzulegen.

11. Die Nebenbestimmung Nr. 2.2.2 erhält folgende Fassung:

2.2.2 **Zur Kompensation der mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild ist, da entsprechende Kompensationsmaßnahmen nicht nachgewiesen wurden, gem. § 15 Abs. 6 des BNatSchG, der zur Durchführung einer Kompensationsmaßnahme erforderliche Geldbetrag in Höhe von 81.870,-- € auf das Konto der**
Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz,
Landesbank Baden-Württemberg, BIC: SOLADEST600,
IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82 mit dem
Hinweis: „Wesentliche Änderung der Biogasanlage Ettinghausen“,
Gem. Ettinghausen, Az.: 314-23-143-13/1999, 07.04.2016
zu überweisen.

Die Ersatzzahlung ist vor Beginn der Inbetriebnahme der Biogasanlage (=erste Substratanlieferung in die Halle), spätestens jedoch bis 31.12.2016 vorzunehmen und der SGD Nord, Ref. 31 nachzuweisen.

12. Die Nebenbestimmung Nr. 2.3.4 erhält folgende Fassung:

2.3.4 Für die bauliche Anlage ist im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung (Brandschutzdienststelle) ein Feuerwehrübersichtsplan analog DIN 14095 anzufertigen bzw. fortzuschreiben und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. In diesem Plan sind alle Löschwasserentnahmemöglichkeiten darzustellen.

Der in den Planunterlagen befindliche Feuerwehrplan ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (KV WW) an die Vorgaben der DIN 14095³ anzupassen.

13. Die Nebenbestimmungen Nrn. 2.3.6 bis 2.3.8 werden eingefügt:

2.3.6 Vor Inbetriebnahme muss vom Aufsteller des Brandschutztechnischen Berichtes bestätigt werden, dass alle Vorgaben des Berichtes umgesetzt sind. Die Bestätigung ist bei der Abnahme der Maßnahme vorzulegen.

2.3.7 Sofern Anlagenteile nicht einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen, ohne undicht zu werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Geeignete Maßnahmen sind solche nach TRwS 779, Nr. 8.1 Abs. (3).⁴

2.3.8 Automatisch betriebene Einrichtungen (z. B. Armaturen) zur Gewährleistung des Rückhaltevermögens müssen gemäß TRwS 779 Abschnitt 8.1 Absatz 4 auch im Brandfall funktionsfähig bleiben. Sie müssen eine von den zugehörigen gefährdeten Anlagen unabhän-

³ DIN 14 095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

⁴ Arbeitsblatt DWA-A 779, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS): „Allgemeine Technische Regelungen“, April 2006

gige Energieversorgung besitzen oder anderweitig gegen Netzausfall gesichert sein (Anlage 1 Nr. 2.4 VAWS).

14. Die Nebenbestimmung Nr. 2.4.31 erhält folgende Fassung:

2.4.31 Vor Inbetriebnahme hat der Betreiber hat gemäß § 8 der 12. BImSchV vor Inbetriebnahme ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen⁵ auszuarbeiten und es der SGD Nord, Ref. 31 vorzulegen. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen, einschließlich des diesem Konzept zugrunde liegenden Sicherheitsmanagementsystems, sowie die Verfahren zu dessen Umsetzung sind fortzuschreiben.

15. Die Nebenbestimmungen Nrn. 2.6.6 und 2.6.7 werden eingefügt:

2.6.6 Für die Gasverbrauchseinrichtung gelten folgende Mindestanforderungen⁶:

- Einbeziehung in das Not-Aus-Konzept der Biogasanlage
- Verhinderung des Flammenrückschlags
- Verhinderung des Rückströmens von Luft in das Gassystem
- Sicherheitsabsperrventil
- Automatische Zündung und Flammenüberwachung
- Eigener Gasverdichter für die Gasverbrauchseinrichtung.

Sofern die Sicherheit der zusätzlichen Gasverbrauchseinrichtung unter Abweichung von den vorgenannten Anforderungen gleichwertig sichergestellt werden soll, ist hierüber der Genehmigungsbehörde vor Bauausführung ein Nachweis vorzulegen.

2.6.7 Die Abgase einer Gasfackel müssen über Dach oder über eine Abgasleitung, die mindestens 5 m von Gebäuden und Verkehrswegen

⁵ Merkblatt zum Aufbau und Inhalt des Konzepts, download <http://sgdnord.rlp.de/immissionsschutz/anlagensicherheit/biogasanlagen/>

⁶ S. Merkblatt KAS-28 „Anforderungen an die zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung – insbesondere Fackel – von Biogasanlagen“ der Kommission für Anlagensicherheit, GFI – Umwelt für Infrastruktur und Umwelt mbH, Königswinterer Str. 827, 53227 Bonn

entfernt sein muss und deren Mündung mindestens 3 m über dem Boden liegt, abgeführt werden.

16. Die Nebenbestimmung Nr. 2.7.6 erhält folgende Fassung:

2.7.6 Durchdringungen von Wänden und Bodendurchführungen sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen (z.B. Ringblech nach TRwS 792 Abschnitt 6.6 Absatz 12). Bei unterirdischer Zuleitung in Lagerbehälter unterhalb des maximalen Flüssigkeitsspiegels ist die Kontrollierbarkeit der Behälterwanddurchführung zu gewährleisten (vgl. TRwS 792 Abschnitt 6.6 Absatz 13).

17. Die Nebenbestimmung Nr. 2.7.9 erhält folgende Fassung:

2.7.9 Lagertanks für wassergefährdende Stoffe müssen für das jeweilige Lagermedium eine Bauartzulassung oder eine Zulassung nach § ~~63~~ 49 h Abs. 3 WHG besitzen. Dies gilt nicht, wenn Stahltanks der DIN Serie 6600 bis 6627 eingebaut werden und das Lagermedium in der Positiv-Flüssigkeitsliste der DIN 6601 als einsatzfähig gekennzeichnet ist.

18. Die Nebenbestimmung Nr. 2.7.13 erhält folgende Fassung:

2.7.13 Die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen sind bei den übrigen Betriebsunterlagen aufzubewahren. Das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme ist der **SGD Nord, Ref. 31 bei der Abnahme der Maßnahme vorzulegen** ~~Genehmigungsbehörde in Kopie zu übersenden.~~

19. Die Nebenbestimmungen Nrn. 2.7.14 bis 2.7.19 werden eingefügt:

2.7.14 Alle Fugen sind in geeigneter und dauerhafter Weise flüssigkeitsundurchlässig abzudichten. Fugen sind nach Maßgabe der Regelungen in TRwS 792⁷ Abschnitt 6.2.2 und DIN 11622-2:2015-09⁸, Ab-

⁷ Arbeitsblatt DWA-A 792 - Entwurf, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS): „JGS-Anlagen – Entwurf“, März 2015

schnitt 6.4 planmäßig festzulegen und entwurfsmäßig auszuführen.

- 2.7.15** Befestigungsmittel, Abstandhalter und Schalungsanker dürfen die Flüssigkeitsundurchlässigkeit und Gebrauchstauglichkeit der Lagerbehälter nicht beeinträchtigen. Näheres regelt DIN 11622-2:2015-09, Abschnitt 6.5.
- 2.7.16** Die Behälter sind vor mechanischer Beschädigung zu schützen. Näheres regelt TRwS 792 Abschnitt 6.1.4.
- 2.7.17** Die Standsicherheits- und Gebrauchstauglichkeitsnachweise sind zu führen.
- 2.7.18** Die Befüllung der Behälter ist so zu planen und vorzunehmen, dass sie nicht überfüllt werden. Entnahmeleitungen sind mit einer Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern auszurüsten.
- 2.7.19** Abfüllflächen für Gärsubstrat oder Gärreste müssen so geplant und beschaffen sein und so betrieben werden, dass austretende flüssige Stoffe sicher aufgefangen werden können. Näheres regelt TRwS 792 Abschnitt 6.5.

20. Die Nebenbestimmungen Nrn. 2.8.1 bis 2.8.3 erhalten folgende Fassung:

- 2.8.1** Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VAwS). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG).

⁸ DIN 11622-2:2015-09: Gärfuttersilos, Güllebehälter, Behälter in Biogasanlagen, Fahrsilos - Teil 2: Gärfuttersilos, Güllebehälter und Behälter in Biogasanlagen aus Beton Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793 herausgegebenen TRwS⁹.

2.8.2 Die Rohrleitungen müssen so errichtet und betrieben werden, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkennbar sind. Sie müssen so verlegt werden, dass sie gegen mögliche Beschädigungen (z. B. durch Anfahren) geschützt sind.

2.8.3 Die Rohrleitungen sind für den zu erwartenden Betriebsdruck auszulegen, sofern die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe) nichts Anderes regeln. Sie müssen gegen Innenkorrosion beständig sein oder sie sind durch eine geeignete Beschichtung oder Auskleidung vor Innenkorrosion zu schützen. Rohrleitungen, die durch Korrosion von außen gefährdet sind, müssen auf geeignete Weise geschützt werden (z. B. Korrosionsschutzanstrich).

21. Die Nebenbestimmungen Nrn. 2.8.5 bis 2.8.8 erhalten folgende Fassung:

2.8.5 Oberirdische Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 2 und 3 sind wie folgt auszuführen (Anlage 2 Nr. 2.4 VAwS):

- a) Die Rohrleitungen dürfen nur über einer stoffundurchlässigen Bodenfläche verlegt werden und
- b) die Bodenfläche unterhalb der Rohrleitungen ist an eine Rückhalteeinrichtung anzuschließen. Diese muss die Flüssigkeitsmenge aufnehmen können, die bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann¹⁰.

⁹ Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>

¹⁰ Soweit das Flüssigkeitsvolumen im Einzelfall nicht ermittelbar ist, kann das erforderliche Rückhaltevolumen nach DWA-A 785: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) „Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen – R₁ –“ (Juli 2009), berechnet werden.

- c) **Alternativ zu a) und b) darf ein technischer Aufbau gewählt werden, der den Anforderungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 VAWS entspricht.**

2.8.6 Die unterirdischen Rohrleitungen müssen gemäß § 12 VAWS einer der folgenden Ausführungsvarianten entsprechen:

- a) **sie müssen doppelwandig sein; Undichtheiten der Rohrwände müssen durch ein zugelassenes Leckanzeigergerät selbsttätig angezeigt werden,**
- b) **sie müssen als Saugleitung ausgebildet sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt oder**
- c) **sie müssen in einem Schutzrohr oder Kanal verlegt sein, auslaufende Stoffe müssen in einer Kontrolleinrichtung sichtbar werden.**

Lösbare Verbindungen und Armaturen sind in Kontrollschächten anzuordnen, die regelmäßig zu kontrollieren sind. Schutzrohre, Kanäle und Kontrollschächte sind flüssigkeitsundurchlässig, chemisch widerstandsfähig (beständig), standsicher und vor mechanischer Beschädigung geschützt auszubilden (TRwS 779 Abschnitt 4.2.3 Absätze 2 und 4 i. V. m. Abschnitten 5.6, 5.7, 4.1.3 und 4.1.4).

2.8.7 Auffangvorrichtungen sind flüssigkeitsundurchlässig¹¹ auszuführen. Sie dürfen keine Abläufe haben. Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen.

2.8.8 Die Standsicherheit der Auffangvorrichtung(en) ist entsprechend Abschnitt 3.2 der TRwS 779 für die vorgesehene Gebrauchsdauer nachzuweisen (TRwS 779 Abschnitt 4.1.4 Absatz 1). Dabei ist der Beaufschlagungsfall als Lastfall zu berücksichtigen.

¹¹ Flüssigkeitsundurchlässig bedeutet, dass die Dicht- und Tragfunktion während der Beanspruchungsdauer nicht verloren geht (vgl. TRwS 786 Abschnitt 2.1).

22. Die Nebenbestimmungen Nrn. 2.8.9 bis 2.8.15 werden eingefügt:

- 2.8.9** Das Auffangvolumen muss dem Flüssigkeitsvolumen entsprechen, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann¹².
- 2.8.10** Das Auffangvolumen muss dem Inhalt des größten Behälters entsprechen. Bei kommunizierend verbundenen Behältern muss das Volumen aller Behälter aufgefangen werden können.
- 2.8.11** Bei nicht überdachten Auffangvorrichtungen ist zusätzlich ein Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser in Höhe von 50 l/m² einzurichten (TRwS 779 Abschnitt 4.1.2 Absatz 6).
- 2.8.12** Durchdringungen, insbesondere von Rohrleitungen, Kabeln und Stützen sind möglichst zu vermeiden. Unvermeidbare Durchdringungen müssen dauerhaft flüssigkeitsdicht eingebunden bzw. abgedichtet werden.
- 2.8.13** Fugen, Fugenbänder, Fugendichtstoffe und Fugenbleche müssen Bauteilbewegungen schadlos überstehen und während einer möglichen chemischen Einwirkung beständig und dicht sein. Die Fugenabdichtungssysteme müssen über einen bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweis zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen verfügen.
- 2.8.14** Nicht oder nur sehr schwer einsehbare Rückhalteeinrichtungen sind von einem bauordnungsrechtlich zugelassenen Leckageerkennungssystem überwachen zu lassen (TRwS 779 Abschnitt 4.4 Absatz 3).

¹² Soweit das Flüssigkeitsvolumen im Einzelfall nicht ermittelbar ist, kann das erforderliche Rückhaltevolumen nach DWA-A 785: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) „Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen – R₁ –“ (Juli 2009), berechnet werden.

2.8.15 Auffangvorrichtungen dürfen keine Abläufe haben.

23. Die Nebenbestimmung Nr. 2.9.1 erhält folgende Fassung:

2.9.1 Das Betriebsgelände ist mit einem mindestens 1,8 m hohen Zaun aus engmaschigem Drahtgeflecht zu umgeben, der unberechtigten Zutritt von Mensch und Tier (u.a. auch Wildschweine) wirksam verhindert. Die Anlage darf nur über verschließbare Tore (Mindesthöhe ebenfalls 1,8 m) befahren oder betreten werden können. Die Toranlage ist ansonsten geschlossen zu halten. An den Eingängen zum Betriebsgelände sind Schilder mit der Aufschrift "Unbefugter Zutritt verboten" anzubringen. **Zaun und Toranlage sind jederzeit in funktionstüchtigem Zustand zu halten.**

24. Die Nebenbestimmungen Nrn. 2.9.3 bis 2.9.7, 2.10.1 bis 2.10.15, 2.11.1 bis 2.11.7 und 2.12.1 bis 2.12.6 werden eingefügt:

2.9.3 **Sämtliche Fußböden der unreinen (Annahmehalle) und der reinen Betriebsbereiche (u.a. die Pasteurisierungseinrichtung) müssen flüssigkeitsdicht sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Sie müssen so verlegt sein, dass anfallende Abwässer in geeignete Ableitungssysteme abfließen können. Anfallendes Abwasser ist der Pasteurisierung zuzuführen. Das Abfließen von Flüssigkeiten vom unreinen in den reinen Hof-Bereich ist unbedingt zu unterbinden.**

2.9.4 **Sämtliche Wandflächen, Türen und Innenausstattungen der unreinen und reinen Betriebsbereiche müssen eine glatte, abwaschfeste, leicht zu reinigende und zu desinfizierende Oberfläche besitzen.**

2.9.5 **Sämtliche Hofbereiche (reine Seite) müssen befestigt, flüssigkeitsdicht und desinfizierbar sein. Anfallendes Wasser muss leicht abfließen können.**

2.9.6 **Die Stellen, an denen pumpfähige Produkte (z. B. Gärrest bzw. Am-**

moniumsulfatlösung) entnommen werden, sind so zu befestigen, dass sie leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Die befestigten Flächen müssen so bemessen sein, dass auch Behälter, Container und Fahrzeuge bei Bedarf gereinigt und desinfiziert werden können. Diese befestigten Flächen sind so einzurichten, dass anfallendes Reinigungs- und Desinfektionsabwasser sowie ggf. Materialverluste notfalls getrennt abgeleitet und gesammelt werden können.

2.9.7 Für die Abgabe von pasteurisiertem Gärsubstrat ist eine eigenständige Entnahmestelle (unabhängig von der Entnahmestelle für Gärreste der benachbarten Biogasanlage) zu errichten. Sie ist so zu befestigen, dass sie leicht gereinigt und desinfiziert werden kann. Die befestigten Flächen müssen so bemessen sein, dass auch Behälter, Container und Fahrzeuge bei Bedarf gereinigt und desinfiziert werden können. Diese befestigten Flächen sind so zu errichten, dass anfallendes Reinigungs- und Desinfektionsabwasser sowie Materialverluste notfalls getrennt abgeleitet und gesammelt werden können. Das in der Auffangwanne anfallende pasteurisierte Gärsubstrat sowie auch der ggf. mit aufgefangene Gärrest der Gärresteentnahmestelle – sind zumindest dem Prozess oder der Vergärung zuzuführen.

2.10 Arbeitsschutz

2.10.1 Die Beschäftigten sind bei ihrer Tätigkeit biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt. Bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen sind vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Straßenkleidung ist von Arbeitskleidung und persönlicher Schutzausrüstung getrennt aufzubewahren (Schwarz-Weiß-Trennung). Eine räumliche Schwarz-Weiß-Trennung kann in Abhängigkeit der Gefährdung durch zwei mit einem Waschraum verbundene Umkleideräume oder durch ein mit dem Arbeitsbereich verbundenen Schleusensystem zum An- und Ablegen der Arbeits-

und Schutzkleidung erfolgen.

- 2.10.2** Fußböden sind trittsicher und rutschhemmend auszuführen. Als geeignet können nachfolgende Fußbodenbeläge betrachtet werden, die hinsichtlich ihrer Rutschhemmung sowie gegebenenfalls ihres Verdrängungsraumes den in Anhang 2 genannten Anforderungen der ASR A1.5/1,2¹³ entsprechen:

	Rutschhemmung (R-Gruppe):
Waschräume / Toilettenräume	R 10
Hygieneschleuse	R 10

- 2.10.3** In Waschräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von 11 m³/(h m²) erreicht wird. Eine darauf abgestimmte Zuluftmenge ist zu gewährleisten. Die Belüftung muss zugfrei erfolgen.
- 2.10.4** In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von 11 m³/(h m²) erreicht wird. Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen.
- 2.10.5** In der Nähe der Arbeitsplätze und der Umkleieräume sind ausreichende und angemessene Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser (erforderlichenfalls mit warmem Wasser) zur Verfügung zu stellen. Sie sind mit Mitteln zum Reinigen (z.B. Seife, Handwaschpasten in Spendern) und Trocknen der Hände (z.B. Einmalhandtücher, Textiltuchautomaten oder Warmlufttrockner) auszustatten.
- 2.10.6** Arbeitsplätze im Freien oder nicht allseits umschlossene Arbeitsplätze sind so zu gestalten, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht,

¹³ Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2: „Fußböden“, Ausgabe: Februar 2013, GMBI 2013, S. 348; Erste Änderung GMBI 2013, S. 931

benutzt und wieder verlassen werden können. Dazu gehört, dass Arbeitsplätze gegen Witterungseinflüsse geschützt sind oder den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden.

- 2.10.7** Bei Absturzhöhen bis 12,00 m ist die Gefahr des Absturzes durch Umwehrungen von mindestens 1,00 m Höhe zu verhindern. Übersteigt die Absturzhöhe 12,00 m, muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.
- 2.10.8** Über Flur angelegte Behälter, zu denen betriebsmäßig aufgestiegen werden muss, müssen mit Leitern oder Arbeitsbühnen ausgerüstet sein, die mit Umwehrungen von mindestens 1,00 m Höhe ausgestattet sind.
- 2.10.9** Als Umwehrung verwendete Geländer müssen
- eine geschlossene Füllung aufweisen,
 - mit senkrechten Stäben (lichter Abstand maximal 0,18 m) versehen sein oder
 - aus Handlauf, Knieleiste und Fußleiste (jeweiliger Abstand maximal 0,50 m) bestehen.
- 2.10.10** Bodenöffnungen sind durch feste oder abnehmbare, gegen unbeabsichtigtes Ausheben gesicherte Umwehrungen von mindestens 1,00 m Höhe oder durch ausreichend tragfähige Abdeckungen zu sichern.
- 2.10.11** Flurförderzeuge, Erdbaumaschinen und Steuerstände müssen über eine geschlossene klimatisierte Kabine mit einer wirksamen Schutzbelüftungsanlage oder Fremdbelüftung verfügen.
- 2.10.12** Die Beschickungs- und Auftragsöffnungen an Stetigförderern müssen so angeordnet oder beschaffen sein, dass niemand an Gefahrstellen gelangen kann.

- 2.10.13** Die Übergabestellen von Stetigförderern untereinander sowie gegenüber Rutschen, Rollen und Ablauftischen sind so zu sichern, dass Personen nicht erfasst werden.
- 2.10.14** An Stetigförderern müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich, insbesondere an handbedienten Be- und Entladestellen, Not-Abschalteinrichtungen (Not-Aus) vorhanden sein, die leicht zugänglich und so schnell erreichbar sind, dass der Stetigförderer bei Gefahr unverzüglich stillgesetzt werden kann.
- 2.10.15** Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der ASR A2.3¹⁴ zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist entsprechend der ASR A1.3¹⁵ vorzunehmen.
- 2.11** Verkehrliche Erschließung
- 2.11.1** Der Abstand des Vorhabens hat ca. 100 m vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der K 76 zu betragen.
- 2.11.2** Die verkehrliche Erschließung des Vorhabens hat ausschließlich über die per Sondernutzungserlaubnis Hauptliste-Nr. 13618, Gemarkungsliste-Nr. 30, Gemarkung Ettinghausen genehmigte Zuwegung über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der K 76 bei Station 1,569 zu erfolgen. Das Anlegen einer neuen unmittelbaren Zufahrt zur K 76 wird nicht gestattet. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden.

¹⁴ Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3: „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“, Ausgabe August 2007, zuletzt geändert GMBI 2014, S. 286

¹⁵ Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3: „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“, Ausgabe Februar 2013, (GMBI 2013, S. 334)

- 2.11.3** Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
- 2.11.4** Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der K 76 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
- 2.11.5** Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Bescheidsinhaber hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO und die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA-95) verwiesen. Entsprechende verkehrspolizeiliche Maßnahmen sind rechtzeitig bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen.
- 2.11.6** Fahrbahnverunreinigungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. unverzüglich und ohne besondere Aufforderung wieder zu beseitigen, so dass die Verkehrssicherheit jederzeit gegeben ist (§ 40 Abs. 1 LStrG).
- 2.11.7** Bei Inanspruchnahme oder Benutzung von Straßeneigentum bzw. bei Veränderung von Straßenanlagen ist das Einverständnis des LBM Diez einzuholen, ggfls. ist ein entsprechender Vertrag abzuschließen.
- 2.12** Mitteilungspflichten / Anlagenkontrollen
 - 2.12.1** Vor Baubeginn ist gemäß § 55 LBauO der Name und die Anschrift einer bauleitenden Person der KV WW, untere Bauaufsicht und der

SGD Nord, Ref. 31 schriftlich mitzuteilen. Die Person muss mindestens folgende Qualifikation haben:

- **Gebäudeklasse 1-3 (mind. Meister(-in) im Hauptgewerbe)**
- **Gebäudeklasse 4-5 (Vorlageberechtigte(r) Entwurfsverfasser (-in))**
- **Sonderbau (Fachbauleiter)**

Sollte ein Wechsel der Bauleitung während der Bauausführung erfolgen, so ist dies unverzüglich der KV WW, untere Bauaufsicht und der SGD Nord, Ref. 31 mitzuteilen.

Soweit die Überwachung besondere Sachkunde oder Erfahrung erfordert, hat die Bauleiterin oder der Bauleiter die Bauherrin oder den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter hinzuzuziehen.

2.12.2 Nach § 7 der 12. BImSchV hat der Betreiber der SGD Nord, Ref. 31 mindestens einen Monat vor Beginn der Errichtung Folgendes schriftlich anzuzeigen:

- **Name oder Firma des Betreibers sowie vollständige Anschrift des betreffenden Betriebsbereichs,**
- **eingetragener Firmensitz und vollständige Anschrift des Betreibers,**
- **Name oder Funktion der für den Betriebsbereich verantwortlichen Person,**
- **ausreichende Angaben zur Identifizierung der gefährlichen Stoffe oder der Kategorie gefährlicher Stoffe,**
- **Menge und physikalische Form der gefährlichen Stoffe,**
- **Tätigkeit oder beabsichtigte Tätigkeit in den Anlagen des Betriebsbereichs,**
- **Gegebenheiten in der unmittelbaren Umgebung des Betriebsbereichs, die einen Störfall auslösen oder dessen Folgen verschlimmern können.**

Der Betreiber hat eine Änderung des Betriebsbereichs oder eines Verfahrens, bei dem ein gefährlicher Stoff eingesetzt wird oder der Menge, Art oder physikalischen Form eines gefährlichen Stoffes

aus der sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren ergeben könnten, sowie die endgültige Stilllegung des Betriebsbereichs oder einer Anlage des Betriebsbereichs mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.

2.12.3 Die Gesamtanlage ist vor Inbetriebnahme und nach allen künftigen wesentlichen Änderungen an der Anlage sowie regelmäßig wiederkehrend alle 3 Jahre einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29 a BImSchG zu unterziehen. Die Überprüfung ist durch einen geeigneten Sachverständigen nach § 29 b BImSchG durchzuführen und umfasst die Prüfung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen zur Einhaltung des Standes der Technik bzw. der Sicherheitstechnik und der einschlägigen Technischen Regeln.

Durch den Sachverständigen ist dabei insbesondere zu prüfen, ob

- die Biogasanlage entsprechend der Genehmigung errichtet und betrieben wird/werden kann,
- die Biogasanlage fachgerecht errichtet wurde (bautechnische Sicherheit),
- die notwendigen Sicherheitseinrichtungen vorhanden, richtig eingebaut und funktionsfähig sind (funktionale Sicherheit),
- notwendige Schutzabstände eingehalten sind,
- die Dichtheit des Gassystems gewährleistet ist (gastechnische Sicherheit), z.B. durch Dichtheitsprüfung
- die Prüfungen nach §§ 15, 16 Betriebssicherheitsverordnung vorliegen,
- die Be- und Entlüftung der Betriebsräume ausreichend und funktionsfähig sind,
- die Anlagendokumentation und Prüfnachweise vollständig und plausibel sind.

Dem Sachverständigen sind für die sicherheitstechnische Prüfung alle erforderlichen Unterlagen, Prüfbescheinigungen bzw. Prüfprotokolle vorzulegen.

Die Biogasanlage darf nur in Betrieb genommen werden/bleiben, wenn der Sachverständige entsprechend dem Ergebnis seiner sicherheitstechnischen Prüfung dem Betrieb ausdrücklich zustimmt.

Ist zur Durchführung der Abnahmeprüfung vor der Erstinbetriebnahme die vorherige Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen bzw. Nebeneinrichtungen erforderlich, so hat dies in Abstimmung mit dem Sachverständigen zu erfolgen.

Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Der Prüfbericht ist SGD Nord, Ref. 31 vorzulegen.

Hinweis:

Die Arbeitshilfe für sicherheitstechnische Prüfungen an Biogasanlagen¹⁶ insbesondere für Prüfungen nach § 29a BImSchG ist zu beachten.

2.12.4 Nach der Ausführung der genehmigten Maßnahme sowie nach künftigen wesentlichen Änderungen an der Anlage (d.h. nach durch Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG zugelassenen Änderungen) ist die behördliche Abnahme der Maßnahme anlässlich der Anlageninbetriebnahme durchführen zu lassen. Sie ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme schriftlich bei der

- SGD Nord, Ref. 31

zu beantragen. Bei der Abnahme sind u.a. folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über die Eintragung einer Baulast für die Zuwegung gemäß Nr. 1.4, die Zusammenfassung der Grundstücke gemäß Nr. 1.5 und den Regelungen mit dem Waldbesitzenden gemäß Nr. 1.6
- Bestätigung des Prüfindenieurs gemäß Nr. 2.1.1
- Nachweis der Ersatzzahlung Naturschutz gemäß Nr. 2.2.2
- Abgestimmter Feuerwehrplan gemäß Nr. 2.3.4 und Bestätigung über die Umsetzung des Brandschutzkonzepts gemäß Nr. 2.3.6

¹⁶ Im Internet unter : <http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20172/>

- Störfallkonzept gemäß Nr. 2.4.31 und Bescheinigung der Elektrofachkraft gemäß Nr. 2.4.32
- Ergebnis der Dichtheitsprüfung gemäß Nr. 2.7.13
- Bericht über die sicherheitstechnische Überprüfung gemäß Nr. 2.12.3
- Liste aller Anlieferer und Abnehmer gemäß Nr. 2.12.6
- Organigramm gemäß Nr. 3.6.1.5
- Explosionsschutzdokument gemäß Nr. 3.6.3.2 und Gefährdungsbeurteilung gemäß Nr. 3.6.3.4
- Schädlingsbekämpfungsplan gemäß Nr. 3.6.4.2, Hygieneplan gemäß Nr. 3.6.4.3 und HACCP-Konzepte gemäß Nr. 3.6.4.4
- Bestandspläne, sofern sich bei der Ausführung der Maßnahme Abweichungen von den Antrags- und Planunterlagen einschließlich den Bestimmungen des Bescheides ergeben haben.

Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.

Die Anlage darf erst dann und nur insoweit in Betrieb genommen werden, wie dies von der

- SGD Nord, Ref. 31

aufgrund des Ergebnisses der Abnahme zugelassen wurde.

2.12.5 Der Betreiber der Biogasanlage und der Aufbereitungsanlage hat der KV WW, Veterinärwesen und das LUA rechtzeitig nach Fertigstellung und spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme der erweiterten Biogasanlage schriftlich zu unterrichten. Die veterinärrechtliche Zulassung wird erst wirksam, wenn das LUA und die KV WW, Veterinärwesen bei einer Vor-Ort-Besichtigung des fertig gestellten Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit festgestellt hat, dass alle Anforderungen der VO (EG) 1069/2009 erfüllt werden.

2.12.6 Bei der Vor-Ort-Besichtigung ist der KV WW, Veterinärwesen eine aktuelle Liste aller Anlieferer tierischer Nebenprodukte und aller Abnehmer von pasteurisierten Gärsubstraten vorzulegen. Laufende

Änderungen sind der KV WW unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen. Hinsichtlich der angelieferten tierischen Nebenprodukte sind jederzeit aktuelle Aufzeichnungen über Herkunftsbetrieb (Name, Adresse), Herkunftsort (Adresse, falls abweichend), Art, Menge (z. B. Gewicht) sowie Anlieferungszeitpunkt (Datum und Uhrzeit) und Transporteur (Name, Adresse) zu führen.

25. Die Nebenbestimmungen Nrn. 3.1.2 bis 3.1.4 erhalten folgende Fassung:

- 3.1.2 Spritz- oder Tropfverluste wassergefährdender Stoffe sind unverzüglich zu beseitigen. Der ausgetretene wassergefährdende Stoff bzw. damit verunreinigtes Bindemittel sind aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu entsorgen. Entsprechende Materialien oder Einsatzgeräte sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.**
- 3.1.3 Restmengen wassergefährdender Stoffe in Befüll- bzw. Entleerungsleitungen, Flanschen, Schiebern sowie sonstigen Armaturen sind (auch nach Prüf- und Wartungsarbeiten) aufzufangen und – sofern sie innerbetrieblich nicht verwertet werden können – ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen.**
- 3.1.4 Sofern in Auffangvorrichtungen wassergefährdende Stoffe festgestellt werden, sind diese – sofern sie innerbetrieblich nicht verwertet werden können – ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen.**

26. Die Nebenbestimmung Nr. 3.1.8 erhält folgende Fassung:

- 3.1.8 Materialverluste bei der Anlieferung bzw. beim Abtransport sind umgehend zu entfernen. Die Reinigung der Fahrwege muss arbeitstäglich mindestens 4 einmal erfolgen.**

27. Die Nebenbestimmungen Nrn. 3.2.3 und 3.2.4 erhalten folgende Fassung:

- 3.2.3 Personen, die **im Betrieb** ~~in der Biogasanlage~~ tätig sind, sind darauf hinzuweisen, dass nach Verlassen des Geländes ein landwirtschaftlicher Betrieb, insbesondere Viehställe, erst nach vollständigem Wechsel der Arbeitskleidung sowie des Schuhwerks und nach gründlicher **Reinigung unbedeckter Körperpartien, insbesondere der Hände, Körperreinigung (Duschen)** betreten werden darf. Das gleiche gilt für Abfälle tierischer Herkunft anliefernde Personen. Ausgesprochene Belehrungen sind zu dokumentieren.
- 3.2.4 In der Biogasanlage tätige Personen müssen Arbeitskleidung tragen, die sich von der im unreinen Bereich des **benachbarten Betriebs (Pasteurierungsanlage)** ~~Erhitzungsbetriebes Hinske~~ getragenen farblich deutlich unterscheidet. Das Schuhzeug muss desinfizierbar sein. Arbeits- und gegebenenfalls getragene Schutzkleidung sind regelmäßig in kurzen Abständen zu waschen bzw. zu reinigen und zu desinfizieren.

28. Die Nebenbestimmungen Nrn. 3.2.6 bis 3.2.9 werden eingefügt:

- 3.2.6 **Personen haben in der Pasteurierungsanlage Schutzkleidung zu tragen. Die auf der unreinen Seite getragene Schutzkleidung muss sich deutlich von der auf der reinen Seite getragenen unterscheiden. Der Wechsel von Personen von der unreinen (Annahmehalle) zur reinen Seite (z.B. der Hofbereich) darf nur unter Benutzung der Hygieneschleuse nach Desinfektion ihres Schuhzeugs, Wechsel ihrer Schutzkleidung sowie Reinigung und Desinfektion ihrer Hände erfolgen. Die Hygieneschleuse muss dafür jeweils mit Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Schuhzeug, zur Ablage von Schutzkleidung und einem Handwaschbecken mit Reinigungs- und Desinfektionsmittel ausgestattet sein. Die Hygieneschleuse muss sowohl über einen Zugang zum reinen wie zum unreinen Bereich verfügen. Die Anlage muss über genügend Toiletten (jeweils**

zumindest eine im unreinen und eine im reinen Bereich) für das Personal verfügen. Es ist sicherzustellen, dass vor Verlassen der unreinen Seite das Schuhzeug desinfiziert und gewechselt sowie die Arbeits- bzw. Schutzkleidung abgelegt werden kann. Ferner müssen vor Verlassen der unreinen Seite Hände und Unterarme feucht gereinigt und desinfiziert werden können.

- 3.2.7** Es sind bei Einstellungen und ansonsten mindestens jährlich bzw. bei Bedarf Personalschulungen durchzuführen, in der die Beschäftigten in den zur Erfüllung der in diesem Zulassungsbescheid festgelegten Produktions- und Hygienebedingungen geschult werden. Personalschulungen sind unter Angaben des Datums, Ortes, der Namen aller Teilnehmer und des Inhaltes zu dokumentieren.
- 3.2.8** Den Beschäftigten dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Hierzu zählen insbesondere die BetrSichV sowie die Rechtsvorschriften zur Bereitstellung von Arbeitsmitteln auf dem Markt (z. B. ProdSG, 9. ProdSV, 14. ProdSV).
- 3.2.9** Mit dem selbstständigen Steuern von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand dürfen nur Personen beauftragt werden, die
- mindestens 18 Jahre alt sind,
 - für diese Tätigkeit geeignet und ausgebildet sind und
 - ihre Befähigung nachgewiesen haben.
- Der Auftrag muss schriftlich erteilt werden.

29. Die Nebenbestimmungen Nrn. 3.3.1 bis 3.3.5 erhalten folgende Fassung:

- 3.3.1** Änderungen baulicher Art sowie beim Betrieb, insbesondere im Hinblick auf die Art und Menge der einzubringenden Stoffe sind vorher mit der zuständigen Veterinärbehörde abzustimmen, da sie gegebenenfalls der Zulassung bedürfen.

- 3.3.2 **Es dürfen ausschließlich folgende tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 Art. 10 in der Pasteurierungsanlage behandelt werden:**
- **Küchen- und Speiseabfälle (incl. ehemalige Frittierfette und ähnliches) gemäß Buchstabe p der Verordnung**
 - **ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs gemäß Buchstabe f der Verordnung**
 - **Blut von geschlachteten Tieren gemäß Buchstabe d der Verordnung**
 - **Fettrückstände (Fettabscheiderinhalte) gemäß Buchstabe e der o.g. Verordnung**

Die Annahme von tierischen Nebenprodukten darf nur in der Annahmehalle erfolgen. Eine Zwischenlagerung tierischer Nebenprodukte im Freien ist nicht zulässig.

- 3.3.4 Es ist sicherzustellen, dass alle **in die Biogasanlage eingebrachten tierischen Nebenprodukte** ~~Speiseabfälle~~ und Fettabscheiderinhalte vor Zugabe in den Fermenter einer Vorerhitzung unterzogen werden. Insbesondere ist auszuschließen, dass bei Zuleitung aus dem benachbarten **Behandlungsbetrieb** ~~Futtermittelbetrieb~~ die genannten Stoffe ohne ausreichende Vorerhitzung direkt in den Fermenter gelangen. ~~Rückfluss von Material aus dem Fermenter in den Futtermittelbetrieb ist technisch sicher auszuschließen.~~

- 3.3.5 **Tierische Nebenprodukte dürfen in die Biogasanlage nur eingebracht werden, nachdem sie einer ordnungsgemäßen Behandlung (Zerkleinerung, Pasteurisierung bei mindestens 70° C über mindestens 60 Minuten) unterzogen worden sind.**

30. Die Nebenbestimmungen Nrn. 3.3.7 und 3.3.8 erhalten folgende Fassung:

- 3.3.7 Spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Betriebes ist gegenüber der **ADD Trier** ~~SGD Nord Koblenz (Referat 31)~~ durch wissenschaftliche Un-

tersuchungen nachzuweisen, dass die Anforderungen an die seuchenhygienische Unbedenklichkeit (Phytohygiene, Human- und Veterinärhygiene) gemäß BioAbfallVO erfüllt werden. Dazu sind die für eine ausreichende Hygienisierung des Produktes erforderlichen Bedingungen (insbesondere Temperatur, Wassergehalt und Aufenthaltszeit in der Vorerhitzung und im Gärreaktor, Vorzerkleinerung der Abfälle, ggf. Temperatur, nachzuweisen. Die Auswahl des Gutachters und die Durchführung der Versuche sind mit der **ADD Trier SGD Nord Koblenz (Referat 31)** abzustimmen.

- 3.3.8 Ohne schriftlich erfolgte Bestätigung der **ADD Trier SGD Nord Koblenz (Referat 31)** gegenüber dem Antragsteller, dass der Nachweis der ausreichenden Hygienisierung gemäß Nr. 3.3.7 erbracht ist, darf in der Anlage erzeugter Gärrückstand nur zur Verwertung auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen unter Beachtung der in § 4 Abs. 2 bis 7 AbfKlärV genannten Einschränkungen abgegeben werden.

31. Die Nebenbestimmungen Nrn. 3.3.15 und 3.3.16 erhalten folgende Fassung:

- 3.3.15 Sofern Gärrest, ~~Teile des Gärrestes, z. B. die Festphase aus dem Dekanter oder das Konzentrat aus der Umkehr-Osmose,~~ **oder aus dem Gärrest gewonnene Produkte** verbracht werden, sind die Behältnisse, in denen der Gärrest **bzw. das Produkt** befördert wird, sowie die Transportfahrzeuge (insbesondere Laderäume, Räder, Radkästen), nach Gebrauch erforderlichenfalls mit heißem Wasser unter Druck zu reinigen und nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren. Gleiches gilt auch für den Boden im Bereich der ~~Gärrestentnahme~~ **Entnahmestellen**, sofern hier Gärrest ausgetreten ist.
- 3.3.16 **Sämtliche Tore sowie Türen im Betrieb sind außer zum Ein- und Ausfahren der anliefernden Fahrzeuge bzw. zum Betreten oder Verlassen der Räumlichkeiten geschlossen zu halten.**

32. Die Nebenbestimmung Nr. 3.3.18 erhält folgende Fassung:

3.3.18 Der Gärrest bzw. **aus dem Gärrest gewonnene Produkte sind Teile des Gärrestes, z. B. die Festphase aus dem Dekanter oder das Konzentrat aus der Umkehr-Osmose, ist nach Austritt aus der Anlage in dichten, isolierten Silos bzw. Behältern zu lagern. Sie sind so zu lagern und zu behandeln, dass jegliche hygienische Beeinträchtigungen bzw. Rekontaminationen vermieden werden.**

33. Die Nebenbestimmungen Nrn. 3.3.21 bis 3.3.24 werden eingefügt:

3.3.21 **Sämtliche angelieferten tierischen Nebenprodukte müssen innerhalb von 24 Stunden behandelt sein. Sofern die Pasteurisierungseinrichtungen des Betriebes insgesamt weniger als 100 Tonnen tierischer Nebenprodukte pro Tag entseuchen können, ist die Anlieferung von tierischen Nebenprodukten entsprechend zu reduzieren.**

3.3.22 **Sämtliche tierischen Nebenprodukte müssen vor der Pasteurisierung auf eine Teilchengröße von höchstens 12 mm zerkleinert werden und Fremdstoffe bzw. -körper sind zu entfernen.**

3.3.23 **Sämtliche tierischen Nebenprodukte sind in einer unumgehbaren Pasteurisierungseinrichtung mindestens 60 Minuten bei einer Kerntemperatur von mindestens 70 °C in allen Teilen unter ständiger Durchmischung zu behandeln.**

3.3.24 **Die Pasteurisierungseinrichtung muss über die folgenden technischen Einrichtungen verfügen:**

- **ausreichend bemessene Behälterkapazitäten zu sicheren Erhitzung der angenommenen Substratmengen,**
- **geeignete Instrumente zur Temperatur- und Zeitmessung,**
- **geeignete Aufzeichnungsgeräte zur ständigen sicheren Aufzeichnung der Messergebnisse,**

- ein Kontroll- und Sicherheitssystem zur Vermeidung einer unzulänglichen Zerkleinerung oder Erhitzung.

- 3.3.25** Ungenügend erhitzte oder ungenügend zerkleinerte sowie nachträglich durch Kontakt mit unverarbeiteten tierischen Nebenprodukten verunreinigte erhitzte Gärsubstrate sind vor der Vergärung erneut einem vollständigen Erhitzungsprozess zu unterwerfen.
- 3.3.26** Die Einhaltung der oben genannten Temperatur- und Zeitvorgaben für die Pasteurisierung (Hygienisierung) sind durch geeignete Geräte zu messen und aufzuzeichnen. Die Messwerte müssen eingriffsfrei registriert werden. Die Temperaturgenauigkeit darf $\pm 2\%$ nicht überschreiten. Die Pasteurisierungs-Dokumentation (Temperatur- und Zeitmessung) ist elektronisch zu führen und der KV WW auf Verlangen vorzuzeigen. Sie muss nachvollziehbar und leicht verständlich sein sowie jederzeit vorgelegt werden können. Die Aufzeichnung der Temperatur- und Zeitmessung (z.B. mittels einer graphischen Darstellung über die Zeit) ist für jeden Pasteurisierungsbehälter separat zu führen. Die Mess- und Aufzeichnungsgeräte sind mindestens einmal jährlich zu kalibrieren.
- 3.3.27** Nach dem Einbringen der tierischen Nebenprodukte in den Vorlagebehälter für die Pasteurisierung (nach dem Zerkleinern und dem Entfernen der Fremdstoffe in der Trennmühle) sind die angelieferten tierischen Nebenprodukte im geschlossenen Produktionsweg weiter zu behandeln.
- 3.3.28** Die Annahmehalle und deren Einrichtungen sind arbeitstäglich mindestens einmal zu reinigen und im Bedarfsfall oder nach näherer amtstierärztlicher Anweisung mit geeigneten, gelisteten Desinfektionsmitteln zu desinfizieren. Es muss gewährleistet sein, dass zur Betriebszeit fließendes Wasser in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Die Einrichtungen für Reinigung und Desinfektion

müssen ganzjährig funktionstüchtig sein. Die Reinigung der Fahrzeuge muss arbeitstäglich mindestens einmal erfolgen.

- 3.3.29** Die Ladebereiche der anliefernden Transportfahrzeuge, bzw. Behältnisse, in denen Tierische Nebenprodukte angeliefert werden sowie die beim Abladevorgang ggf. verunreinigte Fahrzeugteile (incl. Räder, Radkästen) sind nach jedem Gebrauch in der Annahmehalle mit heißem Wasser unter Druck zu reinigen. Die Annahmehalle ist dafür mit einer geeigneten Reinigungsanlage (zumindest einem Hochdruckreinigungsgerät mit Heißwassererzeugung oder einer entsprechenden automatischen Waschanlage) auszustatten und den Anlieferern für jede Anlieferung von tierischen Nebenprodukten zur Reinigung ihrer Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist dort im Bedarfsfall oder nach näherer amtstierärztlicher Anweisung eine Desinfektion der vorgenannten Fahrzeugteile/Behältnisse bzw. des gesamten Fahrzeugs mit geeigneten, gelisteten Desinfektionsmitteln erforderlich. Sofern gereinigte Behältnisse im Freien aufbewahrt werden sollen, muss diese Lagerung vor Tieren und Witterungseinflüssen geschützt erfolgen (z.B. durch Überdachung).
- 3.3.30** Bei allen Desinfektionsmaßnahmen im Betrieb bzw. auf dem Betriebsgelände müssen die verwendeten Desinfektionsmittel hinsichtlich ihrer Wirkstoffe und der angewendeten Konzentration in der Lage sein, pathogene Mikroorganismen wirksam abzutöten. Die durchgeführten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sind zeitnah zu dokumentieren. Die Dokumentation des Desinfektionsmittelverbrauchs erfolgt mindestens über Einkaufsbelege. Die Wirksamkeit hergestellter Desinfektionsmittel-lösungen ist mit Hilfe von Arbeitsanweisungen sicher zu stellen.
- 3.3.31** Nach seuchenhygienischer Gefährdungslage und nach amtstierärztlicher Anweisung durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises ist vor Verlassen des Betriebes die Reinigung und Desin-

fektion der tierische Nebenprodukte anliefernden Fahrzeuge und Behältnisse durchzuführen.

3.3.32 Ausrüstungen und Geräte müssen vor Verlassen des unreinen Bereiches gereinigt und desinfiziert werden. Sie dürfen auf keinen Fall vom unreinen Bereich in den reinen Bereich gebracht werden, ohne vorher gereinigt und desinfiziert worden zu sein.

34. Die Nebenbestimmung Nr. 3.4.5 erhält folgende Fassung:

3.4.5 Der Gärrest bzw. **aus dem Gärrest gewonnene Produkte dürfen auch** ~~Teile des Gärrestes, z. B. die Festphase aus dem Dekanter oder das Konzentrat aus der Umkehr-Osmose,~~ darf nicht verfüttert werden.

35. Die Nebenbestimmungen Nrn. 3.4.7 bis 3.4.12 erhalten folgende Fassung:

3.4.7 Der Gärrest bzw. auch Teile des Gärrestes **müssen**, ~~z. B. die Festphase aus dem Dekanter oder das Konzentrat aus der Umkehr-Osmose,~~ muss beim Versenden von einem Handelspapier gemäß § 9 TierNebV begleitet werden. Auf dem Handelspapier muss u. a. folgendes angegeben sein:

- a) Datum der Übernahme des Gärrestes oder Gärrestkompartiments;
- b) Art des Gärrestkompartiments, Menge, Gewicht;
- c) Name und Adresse des Versenders, falls davon abweichend auch Name und Adresse des Abholortes;
- d) Name und Adresse des Beförderungsunternehmens, Name des Beförderers, Kfz-Nr. des Beförderungsfahrzeuges;
- e) Bestimmungsort und Bestimmungsbetrieb (Name, Adresse und Zulassungsnummer);
- f) Datum der Übergabe dort.
- g) Vermerk: „Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel / Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen nach der Ausbringung verboten“.

Das Handelspapier ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen, jeweils eine Ausfertigung für Empfänger, Erzeuger und Beförderer. Es kann auch elektronisch erstellt werden.

- 3.4.8 **Der Gärrest bzw. das Gärprodukt ist gemäß dem rechtlich vorgeschriebenen Probenplan mikrobiologisch auf Salmonellen sowie Escherichia coli oder Enterococcaceae durch ein behördlich anerkanntes Labor untersuchen zu lassen. Der Gärrest darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn die mikrobiologischen Anforderungen eingehalten werden. Bei Überschreiten der geforderten Keimgehalte ist das zuständige Kreisveterinäramt unverzüglich zu informieren.**
- 3.4.9 Das Gärsubstrat, der entwässerte Feststoff und der Flüssigdünger muss für die Abgabe an Andere die Anforderungen und Vorgaben des Abschnitts 3 der DüMV ~~ngemittelverordnung~~ für organische und organisch-mineralische Düngemittel erfüllen.
- 3.4.10 Bei der Abgabe des Gärsubstrates, des entwässerten Feststoffes und des Flüssigdüngers aus der Biogasanlage ist eine Kennzeichnung der einzelnen Lieferungen mit den für organische Düngemittel vorgeschriebenen Angaben entsprechend der DüMV ~~ngemittelverordnung vom 26. November 2003 (BGBl. S. 2373) in der jeweils gültigen Fassung~~ erforderlich.
- 3.4.11 Bei der landwirtschaftlichen Verwertung des Gärsubstrates, des entwässerten Feststoffes und des Flüssigdüngers sind die Vorgaben der DüV ~~„Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen – Düngeverordnung“ vom 10. Januar 2006 in der jeweils gültigen Fassung~~ einzuhalten.
- 3.4.12 Für die landwirtschaftliche Verwertung des anfallenden Gärsubstrats sind das DüngG, die DüV, die DüMV und die BioAbfV ~~Düngemittelgesetz, die Düngeverordnung, die Düngemittelverordnung und die Bioab-~~

~~fallverordnung in der jeweils geltenden Fassung~~ zu beachten. Es dürfen dann nur solche Materialien angenommen werden, die entweder im Anhang 1 der BioAbfV gelistet sind oder für die eine Entscheidung nach § 6 (2) BioAbfV vorliegt. Weitere Verkehrs- oder Anwendungsbeschränkungen und Nachweispflichten nach sonstigen Vorschriften (z.B. Tierseuchenrecht, Abfallrecht) bleiben unberührt.

36. Die Nebenbestimmung Nr. 3.4.15 wird eingefügt:

3.4.15 Sämtliche vom Betrieb an andere (standortferne) Biogasanlagen abgegebene pasteurisierte Gärsubstrate müssen von einem Handelspapier gemäß Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 i.V.m. Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 begleitet sein.

Die Handelspapiere müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

- **Angaben über den Ursprung, die Bestimmung und die Menge dieser Produkte**
- **eine Beschreibung der tierischen Nebenprodukte und ihre Kennzeichnung**
- **Versender, Beförderer und Empfänger der Tierischen Nebenprodukte sowie deren Adressen und Betriebsnummern im Falle von registrierungs- oder zulassungspflichtigen Betrieben**
- **Versand- und Lieferdatum**

37. Die Nebenbestimmungen Nrn. 3.5.2 und 3.5.2 erhalten folgende Fassung:

3.5.2 Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen in der Abluft der Biofilter 1 und 2 dürfen die Geruchskonzentration 500 GE /m³ nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Emissionen an Gesamtstaub, Ammoniak und organischen Stoffen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu mindern, sind auszuschöpfen.

3.5.3 Durch einer nach § 29b in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt ge-

gebenen Stellen sind frühestens 3 und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Gasmotorenanlage (BHKW) und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren die Emissionen **der in Nrn. 3.5.1 und 3.5.2 genannten Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind**, aller luftverunreinigender Stoffe nach ~~3.5.1~~ durch Messung feststellen zu lassen. ~~Entsprechende Messstellen werden auf Anfrage mitgeteilt.~~ Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber zweifach der SGD Nord, **Ref. 31 Regionalstelle WAB Montabaur** unmittelbar zu übersenden.

Hinweis:

~~Eine Liste der entsprechenden Messstellen ist auf der Internetseite des Umweltministerium des Landes Rheinland-Pfalz (www.mufv.rlp.de) veröffentlicht.~~

38. Die Nebenbestimmungen Nrn. 3.5.6 bis 3.5.8 werden eingefügt:

- 3.5.6 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke zu befestigen. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Staubaufwirbelungen sind zu vermeiden.**
- 3.5.7 Be- und Abfüllvorgänge sind so vorzunehmen, dass die Freisetzung von Gerüchen möglichst vermieden wird. Entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.**
- 3.5.8 Biogas darf nicht unverbrannt ins Freie gelangen. Überdrucksicherung und Gasfackel sind so aufeinander abzustimmen, dass die Gasfackel in Betrieb geht, bevor die Sicherungen öffnen.**

39. Die Nebenbestimmungen Nrn. 3.6.1.1 bis 3.6.1.4 erhalten folgende Fassung:

- 3.6.1.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, die die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung enthält. Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben. Sie ist der SGD Nord, ~~Regionalstelle WAB in Montabaur~~ **Ref. 31 auf Verlangen** vorzulegen.
- 3.6.1.2 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen und vorzuhalten, in dem die für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und bei Betriebsstörungen festzulegen sind. Es sind die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten darzustellen. Es ist eine genaue Beschreibung des Ablaufs der Art und Zuführung der Tierischen Nebenprodukte, der Entnahme des Gärrestes und der täglichen Wartungsarbeiten aufzunehmen. Das Betriebshandbuch ist der SGD Nord, **Ref. 31** ~~Regionalstelle WAB in Montabaur~~ auf Verlangen ganz oder in Auszügen vorzulegen. Das Betriebshandbuch ist auf dem neuesten Stand zu halten.
- 3.6.1.3 Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
- a) Daten der von Dritten angenommenen Abfälle (Art, Herkunft, Zeitpunkt der Anlieferung, Menge)
 - b) Daten über die abgegebenen Stoffe und deren Verbleib
 - c) Besondere Vorkommnisse (vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen)
 - d) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage
 - e) Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

- f) Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- g) Temperatur-Zeitdaten der Hygienisierungsstufen
- h) Reparaturen
- i) Chemikalienlieferungen und Chemikalienverbrauch

Die von der zuständigen Behörde darüber hinausgehend geforderten Nachweise sowie deren Ergebnisse sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist für die jederzeitige Einsichtnahme durch die SGD Nord, **Ref. 31 Regionalstelle WAB in Montabaur** bereitzuhalten. Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der SGD Nord, **Ref. 31 Regionalstelle WAB in Montabaur** zu melden.

- 3.6.1.4 Über die Daten von 3.6. ~~1.3 5~~ a), b), c) und d) und i) ist vom Betreiber der Anlage eine Jahresübersicht zu erstellen (**s. Anlage 2**). Darüber hinaus hat der Betreiber die Daten von c), d), f) und g), h) sowie i) auszuwerten und zu beurteilen. Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der SGD Nord, ~~Regionalstelle WAB in Montabaur~~ **Ref. 31** vorzulegen.

40. Die Nebenbestimmung Nr. 3.6.1.5 wird eingefügt:

- 3.6.1.5 Es ist ein Organigramm des Unternehmens vorzuhalten und auf aktuellem Stand zu halten.**

41. Die Nebenbestimmung Nr. 3.6.2.1 erhält folgende Fassung:

- 3.6.2.1 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen

Löschmitteln. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen.

42. Die Nebenbestimmung Nr. 3.6.2.2 wird eingefügt:

3.6.2.2 Das an der jeweiligen Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein.

43. Die Nebenbestimmung Nr. 3.6.3.2 erhält folgende Fassung:

3.6.3.2 Für Arbeitsbereiche, in denen mit Explosionsgefahren zu rechnen ist, Vor der Aufnahme von Tätigkeiten in explosionsgefährdeten Bereichen muss ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 BetrSichV erstellt werden. Aus dem **Explosionsschutzdokument** muss insbesondere hervorgehen,

- **die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären,**
- **die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen einschließlich elektrostatischer Entladungen,**
- **das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen,**
- dass **die** Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutz zu erreichen,
- welche Bereiche entsprechend Anhang 3 **BetrSichV** in Zonen eingeteilt wurden und
- für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 **BetrSichV** gelten.

44. Die Nebenbestimmungen Nrn. 3.6.3.3 bis 3.6.3.9 werden eingefügt:

- 3.6.3.3 Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des ArbSchG ist festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, sind alle möglichen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind Schutzmaßnahmen gemäß den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.**
- 3.6.3.4 Vor Aufnahme einer Tätigkeit ist festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden. Ist dies der Fall, so sind alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nach § 6 Abs.1 GefStoffV zu beurteilen und zu dokumentieren (Gefährdungsbeurteilung).**
- 3.6.3.5 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG und § 7 GefStoffV ist zu ermitteln, ob sich durch die Lagerung von Gefahrstoffen (entzündbare Flüssigkeiten) Gefährdungen für die Beschäftigten oder andere Personen ergeben. Hierzu wird insbesondere auf die TRGS 400¹⁷ verwiesen.**
- 3.6.3.6 Bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung die Risikogruppe und die Zuordnung der Tätigkeit zu einer Schutzstufe zu ermitteln.
Hierfür sind insbesondere folgende Informationen zu beschaffen:**

¹⁷ Technische Regeln für Gefahrstoffe, TRGS 400: „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“, Ausgabe Dezember 2010

- Identität, Einstufung und Infektionspotential der biologischen Arbeitsstoffe,
- sensibilisierende und toxische Wirkungen der biologischen Arbeitsstoffe,
- Betriebsabläufe und Arbeitsverfahren,
- Exposition der Beschäftigten,
- mögliche Übertragungswege,
- Erfahrungen aus vergleichbaren Tätigkeiten.

Die in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen sind entsprechend festzulegen. Über die allgemeinen Hygienemaßnahmen der Schutzstufe 1 hinaus sind zusätzlich bei gezielten Tätigkeiten für biologische Arbeitsstoffe der

- Risikogruppe 2 die Sicherheitsmaßnahmen der Schutzstufe 2,
 - Risikogruppe 3 die Sicherheitsmaßnahmen der Schutzstufe 3,
 - Risikogruppe 4 die Sicherheitsmaßnahmen der Schutzstufe 4,
- nach Anhang II oder III der Biostoffverordnung festzulegen. Bei nicht gezielten Tätigkeiten ist die Zuordnung zu einer Schutzstufe zu prüfen. Ist eine Zuordnung nicht möglich, sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung sind sensibilisierende und toxische Wirkungen zusätzlich zu berücksichtigen und geeignete Schutzmaßnahmen zu bestimmen.

- 3.6.3.7 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den vorgesehenen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für die Beschäftigten hinzuweisen.

In ihr sind

- Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln,
- Verhaltensmaßnahmen bei Unfällen und Betriebsstörungen und
- Maßnahmen zur Ersten Hilfe

festzulegen. Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle bekannt zu machen.

- 3.6.3.8 **Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren und über die Schutzmaßnahmen mündlich und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen.**

Zeitpunkt und Thema der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

- 3.6.3.9 **Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Die Flucht- und Rettungspläne sind an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszuhängen (z. B. in Eingangsbereichen, vor Zugängen zu Treppen). Die Beschäftigten sind über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne sowie über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig in verständlicher Form, vorzugsweise mindestens einmal jährlich, im Rahmen einer Begehung der Fluchtwege, zu informieren. Auf der Grundlage der Flucht- und Rettungspläne sind Räumungsübungen durchzuführen.**

45. Die Nebenbestimmungen Nrn. 3.6.4.1 und 3.6.4.2 erhalten folgende Fassung:

- 3.6.4.1 **Alle Unterlagen (Handelspapiere, Bescheinigungen, Nachweise und sonstigen Dokumente), die in Zusammenhang mit der veterinärrechtlichen Zulassung bzw. der Handhabung von tierischen Nebenprodukten des Betriebes stehen, sind mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren, gerechnet vom Ende des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Aufzeichnungen und Nachweise nach dieser Zulassung sind jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten sowie übersichtlich und in zeitlicher Reihenfolge geordnet mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Sie sind den für die Überwachung zuständige KV WW, Veterinärwesen Kreisveterinärbehörde, dem LUA Landesuntersuchungsamt, und Mitarbeitern der Europäischen Kommission bzw. des Lebensmittel- und**

Veterinärämtes der Europäischen Gemeinschaft sowie Fachleuten aus anderen Mitgliedstaaten in deren Begleitung auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen und Nachweise können elektronisch geführt werden und sind auf Verlangen lesbar zu machen und Kopien davon anzufertigen.

- 3.6.4.2 Auf der Grundlage eines dokumentierten Schädlingsbekämpfungsplanes ist **nach seuchenhygienischer Gefährdungslage und ggf. nach amtstierärztlicher Anweisung durch die KV WW, Veterinärwesen** systematisch präventiv gegen **Vögel sowie** Schadnager, Insekten und anderes Ungeziefer (Schädlinge), ~~sowie erforderlichenfalls gegen Vögel,~~ vorzugehen. Die Hinzuziehung einer Fachfirma wird empfohlen. Erforderlichenfalls sind unverzüglich Bekämpfungsmaßnahmen einzuleiten. Ergebnisse von Kontrollen auf Schädlingsbefall und gegebenenfalls veranlasste Bekämpfungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Dem Eindringen von Schädlingen und Vögeln ist mit geeigneten Mitteln zu begegnen.

46. Die Nebenbestimmungen Nr. 3.6.4.3 bis 3.6.4.5 werden eingefügt:

- 3.6.4.3 Ein detaillierter Hygieneplan für die Annahme und die Behandlung von tierischen Nebenprodukten ist schriftlich zu erstellen und der überwachenden Behörde vorzulegen. Der Plan muss auch die Reinigung und Desinfektion von Anlagen, Räumen, Fahrzeugen und Behältern sowie die Überprüfung des Zustandes von Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Gerätschaften enthalten. Die Maßnahmen der Betriebs- und Personalhygiene sowie deren Überprüfung sind darzustellen. Die Einhaltung des Hygieneplans muss betrieblich überwacht werden.**
- 3.6.4.4 Für die Biogasanlage und die Pasteurisierungsanlage sind Verfahren auf der Grundlage von Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkten (HACCP) einzuführen und ständig durchzuführen. Dazu gehört:**

- Die Ermittlung von Gefahren, die vermieden, ausgeschaltet oder auf ein akzeptables Maß reduziert werden müssen;
- Die Bestimmung der kritischen Kontrollpunkte auf der (den) Prozessstufe(n), auf der (denen) eine Kontrolle notwendig ist, um eine Gefahr zu vermeiden, auszuschalten oder auf ein annehmbares Maß zu reduzieren;
- Die Festlegung von Richtwerten für diese kritischen Kontrollpunkte, anhand derer im Hinblick auf die Vermeidung, Ausschaltung oder Reduzierung ermittelter Gefahren zwischen akzeptablen und nicht akzeptablen Werten unterschieden wird;
- Die Festlegung und Durchführung effizienter Verfahren zur Überwachung der kritischen Kontrollpunkte;
- Die Festlegung von Korrekturmaßnahmen für den Fall, dass die Überwachung zeigt, dass ein kritischer Kontrollpunkt nicht unter Kontrolle ist;
- Die Festlegung von Verifizierungsverfahren, um festzustellen, ob die genannten Maßnahmen vollständig sind und wirksam funktionieren. Die Verifizierungsverfahren werden regelmäßig angewandt;
- Die Erstellung von Dokumenten und Aufzeichnungen, die der Art und Größe des Unternehmens angemessen sind, um nachweisen zu können, dass die genannten Maßnahmen eingerichtet sind und angewendet werden;

3.6.4.5 Jede ausgelieferte Charge muss zum Betrieb und innerhalb des Betriebes zu den Anlieferbetrieben zurückverfolgt werden können. Hierfür ist ein System zur Rückverfolgbarkeit schriftlich festzulegen.

47. Die Nebenbestimmungen Nrn. 3.7.2 bis 3.7.7 erhalten folgende Fassung:

3.7.2 Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend beheben zu lassen.

Kontrollen und Dichtheitsprüfungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.7.3 Im Rahmen der Eigenüberwachung sind mindestens nachfolgende Prüfungen durchzuführen; **weitere in diesem Bescheid aufgeführte Prüfungen bleiben unberührt:**

- Die in den Zulassungsbescheiden von Anlagenteilen festgelegten sowie die in den technischen Unterlagen des Herstellers beschriebenen Prüfungen sind durchzuführen.
- Die Oberfläche und die Fugen/Schweißnähte von Dichtflächen und Auffangeinrichtungen sind in angemessenen Zeitabständen visuell auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
- Anlagen sind laufend auf ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeit zu überwachen. ~~Schäden müssen innerhalb des Zeitraums erkannt werden können, für den die Dichtflächen/Auffangeinrichtungen ausgelegt sind.~~ **Bei Dichtflächen und Auffangvorrichtungen sind die Kontrollzyklen so zu wählen, dass der ausgetretene flüssige wassergefährdende Stoff innerhalb der Beanspruchungsdauer für die die Dichtkonstruktion ausgelegt ist, erkannt und von der Dichtkonstruktion entfernt werden kann.**

3.7.4 Folgende Anlagen bzw. Anlagenteile sind von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 WasgefStAnIV, §§ 22 und 23 VAWS):

- ~~• Anlagen, für die Prüfungen in einer die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG ersetzenden Regelung vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüffristen festgelegt, gelten diese.~~
 - ~~• Dichtflächen, welche nach der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Ausgabe Oktober 2004) errichtet wurden; die Überwachung ist entsprechend Teil 1 Nr. 8.4 der Richtlinie durchzuführen.~~
- a) Alle unterirdischen Anlagenteile:
Tiefbunker mit Pumpensumpf, Vorlagebehälter Hygienisierung,
Kondensatschacht neben Biofilter 2, Pumpenschacht neben
Gärproduktbehälter**

b) Alle oberirdischen Anlagenteile:
Vorlagebehälter Beschickung, Gärproduktbehälter, Hauptgärer, Nachgärer, Abfüllplätze für Ammoniumsulfatlösung und für Gärprodukt, Annahme IBCs für alkoholhaltige Getränke, Abfüllplatz für Schwefelsäure und für hygienisiertes Substrat

c) Abfüllplatz für Schwefelsäure

Für a) und b) bestehen folgende Prüfpflichten:

- Prüfung vor Inbetriebnahme und danach
- regelmäßig alle 5 Jahre.
- Zudem nach einer wesentlichen Änderung sowie
- bei Stilllegung der Anlage.

Für c) besteht folgende Prüfpflicht:

- Prüfung vor Inbetriebnahme der Verdampfungsanlage und danach
- regelmäßig alle 5 Jahre.
- Zudem nach einer wesentlichen Änderung sowie
- bei Stilllegung der Anlage.

Vom Sachverständigen festgestellte technische Mängel sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Beseitigung erheblicher Mängel ist sowohl der SGD Nord, Referat 31, als auch der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

3.7.5 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind mindestens nachfolgende Prüfungen durchzuführen und zu dokumentieren. Weitere in diesem Bescheid aufgeführte Prüfungen bleiben unberührt.

- a) Bei Anlagen und Anlagenteilen zum Umgang mit Gärsubstrat und Gärreste sind die in TRwS 792 Abschnitt 8.2 aufgeführten Prüfungen durchzuführen. Hierzu zählen unter anderem:**
- Kontrolle von Leckanzeigegeräten und Leckageerkennungseinrichtungen mindestens wöchentlich,
 - Kontrolle und Wartung der Anlagenteile nach Maßgabe der Verwendbarkeitsnachweise, der Bau- und Montagehinweise und Betriebsanleitungen der Hersteller,

- gründliche Sicht- und Funktionskontrolle der sichtbaren Anlagenteile mindestens einmal jährlich,
 - Funktion und Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Schieber, Verschlüsse, Anschlüsse, Ventile und Rohrleitungen,
 - Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Entwässerungsrinnen und Abläufe,
 - Zustand der Fugenabdichtungen sowie
 - Zustand der Abfüllplätze und -schächte.
- b) Die Druckprüfung unterirdischer Rohrleitungen für Gärsubstrat oder Gärreste ist alle 5 Jahre zu wiederholen. Die Prüfungen sollten nur von Unternehmen durchgeführt werden, die das Gütezeichen des Fachverbandes Gütesicherung Entwässerungstechnik e.V. (GET) tragen.

3.7.6 Ergibt die Füllstandskontrolle oder die Kontrolle des baulichen Zustands einer Anlage einen Verdacht auf Undichtheiten, sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern, sowie unverzüglich die Kreisverwaltung WW - untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

3.7.7 Betriebsgelände, Installationen und Einrichtungen müssen in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Arbeitsumfeld und Arbeitsgeräte sind regelmäßigen Inspektionen zu unterziehen. Die Zeitpläne für diese Inspektionen und die Ergebnisse müssen dokumentiert sein (Betriebstagebuch).

48. Die Nebenbestimmungen Nr. 3.7.8 bis 3.7.14 werden eingefügt:

3.7.8 Zur Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sind im Betrieb Eigenkontrollen einzurichten und ständig durchzuführen. Tierische Nebenprodukte bzw. daraus gewonnene pasteurisierte Gärsubstrate, bei denen bekannt ist oder der Verdacht besteht, dass sie der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 nicht entsprechen, dürfen den Betrieb nicht verlassen, außer zur unschädlichen Beseitigung.

Zur Dokumentation der Eigenkontrollen sind schriftliche Aufzeichnungen insbesondere über die Annahme von tierischen Nebenprodukten (Wareneingang, Wareneingangskontrollen), die Pasteurisierung und die Abgabe von pasteurisierten Gärsubstraten (Warenausgang, Warenausgangskontrollen), sowie zur Reinigung und Desinfektion und zur Schädlingsbekämpfung zu führen.

- 3.7.9** Die Räume und Einrichtungen dürfen nur für den Zweck, für den sie nach der veterinärrechtlichen Zulassung bestimmt sind, genutzt werden. Der Betrieb und seine Einrichtungen müssen in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Alle zugelassenen Bereiche sind im Rahmen der Eigenkontrollen regelmäßig mindestens halbjährlich zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind zu beseitigen. Die durchgeführten Kontrollen sowie die dabei getroffenen Feststellungen sind zu dokumentieren.
- 3.7.10** Im Rahmen von regelmäßig durchzuführenden Prüfungen bzw. Überwachungen sind Holztragwerke in Behältern auf ihre Standsicherheit zu überprüfen. Geschädigte Hölzer sind auszutauschen. Eine Prüfung der Tragfähigkeit von Holzbalkendecken ist immer vor Reparatur- und Wartungsarbeiten erforderlich, bei denen das eingesetzte Personal durch ein Versagen der Holzkonstruktion gefährdet werden könnte. Durchgeführte Prüfungen sind im Betriebs-tagebuch zu protokollieren.
- 3.7.11** Die regelmäßige Wartung und Pflege der Lüftungstechnischen Anlage für den Annahme- und Sortierbereich ist anhand von Kontroll- und Wartungsplänen durchzuführen und zu dokumentieren. Die Lüftungstechnischen Anlagen sind nach Bedarf, mindestens jährlich, durch eine befähigte Person zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist ein Nachweis zu führen.
- 3.7.12** Die Wirksamkeit der Schutzbelüftungsanlage der Kabinen für Flurförderzeuge, Erdbaumaschinen und Steuerstände ist vor Inbetrieb-

nahme durch geeignete Prüfmethode nachzuweisen. Die Schutzbelüftungsanlage ist mindestens einmal jährlich durch eine befähigte Person zu prüfen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

3.7.13 Kraftbetätigte Türen und Tore sind nach erfolgter Montage und vor der ersten Inbetriebnahme und danach wiederkehrend durch hierzu befähigte Personen zu überprüfen. Die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind durch Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 3 BetrSichV zu ermitteln. Hierzu sind die anerkannten Regeln der Technik, Rechtsvorschriften, Betriebsanweisungen und andere Angaben des Herstellers heranzuziehen. Die wiederkehrenden Prüfungen sollten mindestens einmal jährlich erfolgen. Es sind die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit den Prüfungen beauftragt werden. Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen sind aufzuzeichnen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren.

3.7.14 Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 94/9/EG zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Nr. 30 des ProdSG. Diese dürfen erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine befähigte Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 14 BetrSichV geprüft worden sind. Die Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen. Die Prüffristen sind auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Die Prüfungen sind spätestens alle 3 Jahre durchzuführen.

49. Nebenbestimmung Nr. 4.4 wird eingefügt:

4.4 Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mit-

teilen zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

50. Hinweis Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:

5.2 **Biokraft- und Bioheizstoffe** ~~-, Klär- und Deponiegas~~, welches sich überwiegend aus Methan zusammensetzen, **gelten als „Energieerzeugnisse“ im Sinne des EnergieStG und unterliegen der Steuerpflicht nach diesem Gesetz.** ~~gilt als "Mineralöl" im Sinne des Mineralölsteuergesetzes und unterliegt der Mineralölsteuerpflicht.~~

Wer **Biokraft- und Bioheizstoffe** ~~-, Klär- oder Deponiegas~~ herstellt bzw. gewinnt bedarf dazu einer besonderen Erlaubnis auf Grund des **EnergieStG Mineralölsteuergesetzes**. Diese wird durch das zuständige Hauptzollamt erteilt. Für den Bereich des nördlichen Rheinland-Pfalz ist die zuständige Behörde das

- Hauptzollamt Koblenz, Postfach 20 07 55, 56070 Koblenz
Telefon: 0261 **97367257** 3908-0

Hinweis:

Das EnergieStG hat mit Datum vom 15.07.2006 das Mineralölsteuergesetz abgelöst.

51. Hinweis Nr. 5.4 erhält folgende Fassung:

5.4 **Fettabscheiderinhalte aus Betrieben, bei denen ein Abwasservorbehandlungsprozess erforderlich ist (z. B. Schlachtbetriebe und Fleisch-Zerlegebetriebe, in denen Rind-, Schaf- oder Ziegenfleisch zerlegt wird bzw. spezifiziertes Risikomaterial anfällt) dürfen nur dann angenommen und verwertet werden, wenn das Material den Abwasservorbehandlungsprozess nach Anhang IV Abschnitt 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 durchlaufen hat und nach die-**

SGD Nord, Referat 31 =	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 31, Neustadt 21, 56068 Koblenz
SGD Nord, Reg. WAB MT =	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur, Kirchstraße 45 Bahnhofstraße 46 , 56410 Montabaur
KV WW =	Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur
LUA =	Landesuntersuchungsamt Koblenz, Mainzer Straße 112, 56068 Koblenz
LBM Diez=	Landesbetrieb Mobilität Diez, Goethestraße 9, 65582 Diez
ADD Trier=	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Deworastr. 8, 54290 Trier

54. Hinweis Nr. 5.16 wird eingefügt:

- 5.16 Den Vertretern der SGD Nord und der Fachbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage zu gestatten. Es sind alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, u.a. muss den Bediensteten der KV WW, Veterinärwesen bei Kontrollen zu allen Bereichen des Betriebes sowie zu Büchern, Dokumentationen, Handelspapieren und Veterinärbescheinigungen freier Zutritt bzw. Zugriff gewährt werden.**

55. Hinweis Nr. 5.19 erhält folgende Fassung:

- 5.19 Es dürfen nur Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrun-

gen verwendet werden, die nach § 63 WHG zulässig sind. **Serienmäßig hergestellte Bauprodukte, Bauarten und Bausätze zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe** müssen über den jeweils erforderlichen bauordnungsrechtlichen Nachweis der Verwendbarkeit verfügen. Die jeweiligen Bestimmungen der Bauregellisten und der dort genannten technischen Regeln, harmonisierten technischen Spezifikationen und Europäischen Bewertungsdokumenten bzw. die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen oder europäisch technischen Zulassungen sind zu beachten, insbesondere die Bestimmungen zu **Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung**. Die Bestimmungen der jeweiligen Zulassung sind zu beachten. Bei prüfpflichtigen Anlagen sind die Zulassungen dem Sachverständigen nachzuweisen.

56. Hinweis Nr. 5.22 wird eingefügt:

- 5.22** Erfüllt der Betrieb die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 nicht vollständig jedoch hinsichtlich der Infrastruktur und der Ausrüstung mit Blick auf die Gewährleistung von Betriebsverfahren, kann eine bedingte Zulassung erteilt werden. Eine endgültige Zulassung wird dann erst nach einer erneuten Besichtigung vor Ort durch den Amtstierarzt / die Amtstierärztin innerhalb einer Frist von drei Monaten mit dessen / deren Feststellung, dass alle Anforderungen erfüllt sind, ausgesprochen. Die bedingte Zulassung kann einmal verlängert werden und darf eine maximale Geltungsdauer von sechs Monaten nicht überschreiten (Art. 44 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Die wiederholten Vor-Ort-Besichtigungen können auf Kosten des Betriebes durchgeführt werden.

IV. Begründung

Mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 31.07.2001 in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 24.04.2007 wurde der Hese Biogas GmbH, Magdeburger Straße 16 b, 45881 Gelsenkirchen, die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag (hier: Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 44 t/d) sowie eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt (hier: Blockheizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,777 MW) genehmigt. Hierbei handelt es sich um Anlagen nach Nr. 8.6.2.2 (Biogasanlage) und 1.2.2.2 (Blockheizkraftwerk) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 01.09.2015 beantragte die ABO Kraft & Wärme Ettinghausen GmbH & Co KG, seit dem 16.10.2014 neue Betreiberin der o.g. Biogasanlage, die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der vorgenannten Anlage durch

1. Erhöhung des Anlageninputs von 44 t/d auf 49,9 t/d
2. Errichtung einer Halle zur Abfallannahme und –aufbereitung mit Biofilter für die Hallenabluft und einer Hygienisierung in der bestehenden Maschinenhalle für den Betrieb einer Pasteurierungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 100 t/d
3. Errichtung eines Gärproduktbehälters mit einem Fassungsvermögen von 7.760 m³
4. Errichtung und Betrieb einer Verdampfungsanlage für Gärreste mit einer Durchsatzleistung von 49,9 t/d,
5. Erweiterung der Betriebsfläche um die Flurstücke 23 und 26/4
6. Errichtung und Erweiterung von Verkehrsflächen, oberirdischen Rohrleitungen und Leitungen für die Infrastruktur sowie
7. Demontage des Dampferzeugers (BE 11).

Bezüglich der Abfallaufbereitung handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.11.2.4, bei der Gärrestverdampfung um eine Anlage nach Nr. 8.10.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Aufgrund der Kennzeichnung der Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben V ist für die beantragte Änderung grundsätzlich ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen, § 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG.

Die nach Nr. 8.412 der Anlage 1 zum UVPG erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG ergab, dass die beantragte Änderung der o.g. Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die Entscheidung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz und auf der Internetseite der SGD Nord bekannt gegeben.

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach Prüfung der Antrags- und Planunterlagen auf Vollständigkeit mit Schreiben vom 30.11.2015 um Stellungnahme gebeten. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wurde durch die Ortsgemeinde Ettinghausen am 24.02.2016, die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises am 01.03.2016 erteilt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 19 BImSchG für die vorgenannte Maßnahme war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die veterinärrechtliche Zulassung als Behandlungsbetrieb (Pasteurierungsanlage) für tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 war zu erteilen, da pasteurisiertes Material auch an auswärtige Biogasanlagen zur dortigen Vergärung abgegeben wird. Die Pasteurierungsanlage ist daher als ein von der Biogasanlage der Antragstellerin in Ettinghausen getrennter Behandlungsbetrieb anzusehen, der einer gesonderten veterinärrechtlichen Zulassung bedarf. Für den Betrieb der mit diesem Bescheid erweiterten Anlage sind folgende Zulassungsnummern erteilt worden:

- für den Pasteurisierungsbetrieb: **DE 07 143 0001 04**
- für die Biogasanlage: **DE 07 143 0004 11.**

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Nrn. 1.8 bis 1.13, 1.19 und 1.20 der Lesefassung vom 28.09.2015 waren aufzuheben, da sich der Regelungsinhalt entweder erledigt hat oder nicht mehr den aktuellen Bestimmungen entspricht.

Die Nrn. 3.8.1 bis 3.8.22 der Lesefassung vom 28.09.2015 waren aufzuheben, da der Betrieb der Dampfkesselanlage eingestellt wird.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz
an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

13.369,87 EUR

(in Worten: Dreizehntausendreihundertneunundsechzig,87/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-143-13/1999**, sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die ABO Kraft & Wärme Ettinghausen GmbH & Co KG, vertreten durch die Geschäftsführer, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für eine im Anhang der 4. BImSchV genannte Anlage 265,75 EUR bis 797.600,00 EUR.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten für die vorstehende Änderungsgenehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

- | | |
|--|---------------|
| - Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1
(Verwaltungsaufwand einschl. wirtschaftlicher Wert) | 11.687,40 EUR |
|--|---------------|

2. Auslagen

- | | |
|--|------------|
| - Kreisverwaltung WW - Bauamt | 122,45 EUR |
| - Kreisverwaltung WW – Veterinäramt | 450,00 EUR |
| - Landesbetrieb Mobilität Diez | 428,75 EUR |
| - Forstamt Rennerod | 152,88 EUR |
| - Landesuntersuchungsamt Koblenz | 459,82 EUR |
| - Staatsanzeiger wg. öffentlicher Bekanntmachung UVP | 65,12 EUR |
| - Zustellgebühren | 3,45 EUR |

Gesamtbetrag der Verwaltungskosten: 13.369,87 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz
an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.:
Klaus Kälberer

Anlage 2: Inhalt und Gestaltung des Jahresberichts

Gliederung des Jahresberichts

Für jede genehmigte Anlagenart des Anhangs zur 4. BImSchV ist ein separater Jahresbericht vorzulegen. Der Jahresbericht ist wie folgt aufzubauen:

- Input in die Anlage
- Output aus der Anlage
- Jahresbilanz
- Kontrolluntersuchungen
- Besondere Vorkommnisse
- Betriebs- und Stillstandszeiten

Input in die Anlage

Angaben über den Anlagen-Input sind getrennt nach den eingesetzten Abfällen/Stoffen tabellarisch darzustellen.

1. Abfallart		2. Angenommene Abfälle
Einsatzstoff AVV Schlüssel	Bezeichnung	Gesamtmenge Masse in t

Output aus der Anlage

Angaben zum Nachweis des Verbleibs der Gärprodukte:

Datum der Abgabe	Name und Anschrift des Abnehmers	Gesamtmenge Masse in t

Angaben zum weiteren Anlagen-Output sind getrennt nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu allen ausgelieferten Abfällen tabellarisch darzustellen. Abfälle, die auf dem Gelände anfallen, sind zu kennzeichnen. Hinsichtlich der Entsorgung ist anzugeben, ob die Abfälle verwertet (R-Verfahren) oder beseitigt (D-Verfahren) werden. Das Entsorgungsverfahren (R- oder D-Verfahren) ist zu benennen.

1. Abfallart		2. Ausgelieferte Abfälle			
AVV Schlüssel	Bezeichnung	2.1 Beseitigte Abfälle		2.2 Verwertete Abfälle	
		Masse in t	D-Verfahren	Masse in t	R-Verfahren

Jahresbilanz

Um den Jahresdurchsatz einer Anlage zu ermitteln sind folgende Angaben zu machen:

1. Gesamtjahresmengen Eingang der eingesetzten Stoffe/Abfälle
2. Gesamtjahresmengen Ausgang Gärprodukte
3. Jährliche Produktionsmenge Biogas als Rohgas in Normkubikmetern
4. Gesamtjahreseinsatz an Hilfsmitteln

Kontrolluntersuchungen

Es ist eine Zusammenfassung von Untersuchungsergebnissen (Analysenberichte) sowie eine Aussage über den Anlagenzustand zu liefern.

Besondere Vorkommnisse

Hier sind Angaben zu listen, welche besonderen Vorkommnisse (v.a. Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen) im betrachteten Kalenderjahr in der Anlage aufgetreten sind. Alle Abweichungen mit emissionsrelevanten Auswirkungen vom Regelbetrieb sind aufzuführen.

Betriebs- und Stillstandszeiten

Angabe der jährlichen Betriebsstunden sowie Revisionszeiten und Ausfallzeiten aufgrund von Betriebsstörungen.

Rechtsgrundlagen

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz www.gesetze-im-internet.de, Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz unter www.justiz.rlp.de zu finden

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

- AbfKlärV** Klärschlammverordnung vom 15.04.1992 (AbfKlärV; BGBl. I S. 912 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit vom 07.08.1996 (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG; BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- BauGB** Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BauGB; BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- BauuntPrüfVO**
Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung vom 16.06.1987 (BauuntPrüfVO; GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.09.2007 (GVBl. S. 197)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom 03.02.2015 (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV; BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.07.2015 (BGBl. I S. 1187)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert

durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-; BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670)

12. BImSchV

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (Störfall-Verordnung -12. BImSchV-; BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

BioAbfV Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043)

BioStoffV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen vom 15.07.2013 (Biostoffverordnung – BioStoffV; BGBl. I S. 2514)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG; BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

DüMV Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln vom 05.12.2012 (Düngemittelverordnung; BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.05.2015 (BGBl. I S. 886)

DüngG Düngegesetz vom 09.01.2009 (BGBl. I S. 54) in der Fassung der Berichtigung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 136), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

DüV Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen in der Fassung der Bekanntmachung

vom 27.02.2007 (Düngeverordnung -DüV-; BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

EnergieStG Energiesteuergesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178)

EG HygieneV Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl L 300 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2010/63/EU vom 22.09.2010 (ABl L 276 S. 33)

GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 26.11.2010 (Gefahrstoffverordnung -GefStoffV-; BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)

ImSchZuVO Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)

LBauO Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (LBauO; GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

LGebG Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)

besonderes Ge-

bührenverzeichnis Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2015 (GVBl. S. 439)

LStrG Landesstraßengesetz in der Fassung vom 01.08.1977 (LStrG; GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516)

LVwVfG Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)

- ProdSG** Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt vom 08.11.2011 (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG -; BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- 9. ProdSV** Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz vom 12.05.1993 (Maschinenverordnung – 9. ProdSV; BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 11.2011 (BGBl. I S. 2178)
- 14. ProdSV** Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz vom 13.05.2015 (Druckgeräteverordnung – 14. ProdSV; BGBl. I S. 692)
- RL 94/9/EG** Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen vom 23. März 1994 (Amtsblatt Nr. L 100 S. 1), zuletzt geändert am 29.09.2003 (Amtsblatt L 284 S. 1)
- StVO** Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.12.2010 (BGBl. I S. 1737)
- TierNebG** Tierische Nebenprodukte – Beseitigungsgesetz vom 25.01.2004 (TierNebG; BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- TierNebV** Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 27.07.2006 (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung – TierNebV; BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
- VAwS** Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 01.02.1996 (Anlagenverordnung - VAwS-; GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127)

- VwGO** Verwaltunggerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010)
- WasgefStAnIV**
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (Wasserhaushaltsgesetz-WHG; BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)